

Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht –
und angrenzende Gebiete

Rechtsprechung – Fallbesprechungen – Hinweise – Leserforum

Inhaltsverzeichnis (Index am Ende des owiz-Textes)

Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht	3
Handeln für einen anderen (§ 9 OWiG)	3
Beispiel: Ein cleverer Busunternehmer?	3
Besondere persönliche Merkmale	4
Zweck des § 9 OWiG	4
Besondere persönliche Merkmale	4
Tatbestandsmerkmal	5
Gesetzliche Vertreter	5
Sonstige Vertreter	6
Unwirksame Rechtshandlungen (§ 9 Abs. 3 OWiG)	8
Mehrere Vertreter	8
Rest-Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers	8
Vertreter, die nicht unter § 9 OWiG fallen	9
Aus der Gesetzgebung	9
Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog zum 1.4.2004	9
Lebensmittelrecht: Zunächst keine „Strafen“ bei Verstoß gegen Gen-Kennzeichnung	18
Gerichtsentscheidungen	19
Waffenrecht: Kein Waffenschein für Bediensteten des Sozialamtes	19

Impressum:

Herausgeber und Redaktion: Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D., Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken,
Tel. 0681 – 63 85 51 / Fax 0681 – 63 85 89

E-Mail: kbrenner@netmedia.de / Internet: www.ra-karlbrenner.de (mit Suchfunktion) / www.recht-find.de ++ www.recht-urteile.de

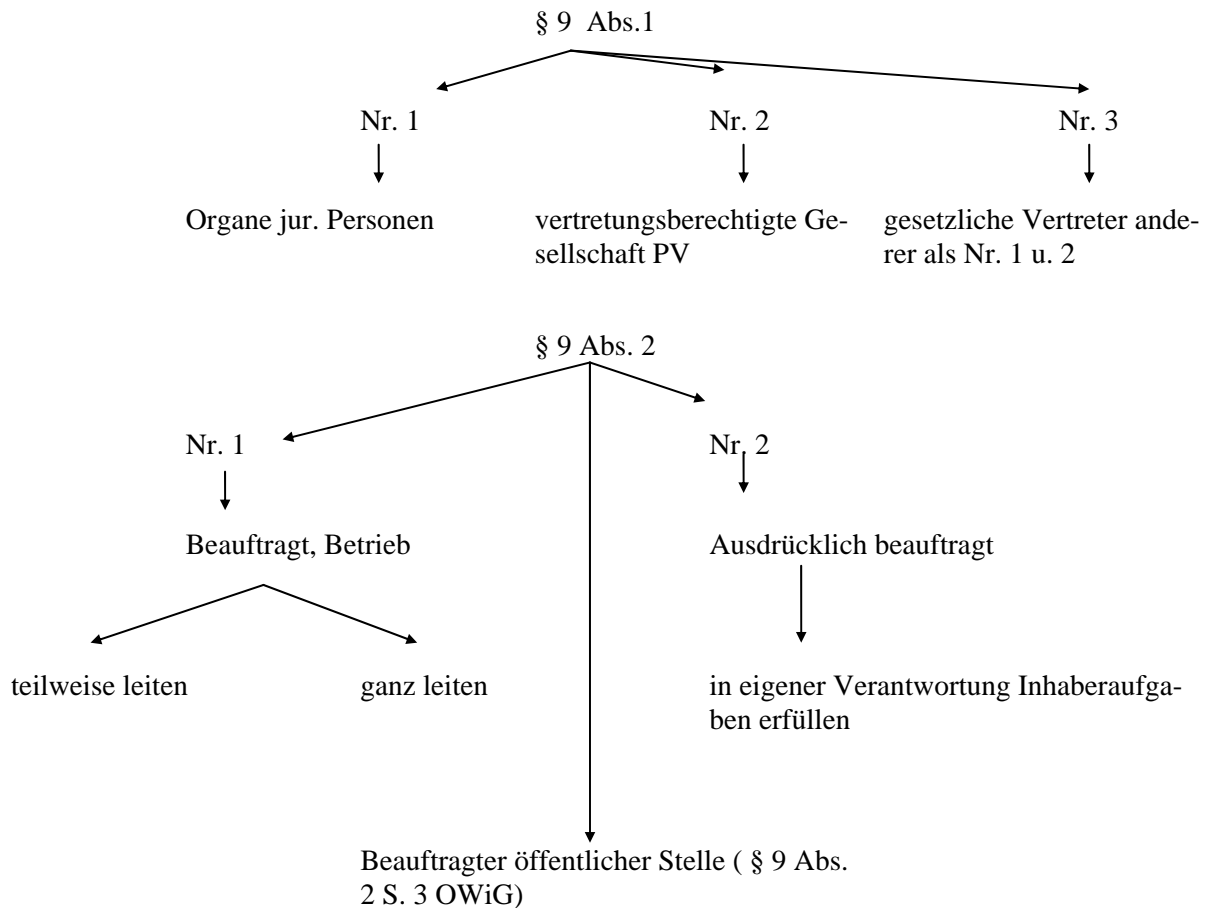
Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Schadensersatzrecht: Junge muss Kosten für Feuerwehreinsatz tragen	19
Gebührenrecht: Saubere Straßen im Interesse aller Hausbesitzer	20
Verkehrsrecht: Rechtsfahrgebot gilt auch im Kreisverkehr	20
Verkehrsrecht: Fahrverbot für Taxifahrer trotz beruflicher Nachteile	23
Umweltrecht: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	23
Gebührung und Beitragsrecht: Beiträge zu Wasser- und Bodenverband	27
Verkehrsrecht: Zum Verkehr mit Mietwagen, Rückkehrpflicht, Betriebssitz im Mietwagenverkehr, unselbständige Niederlassung im Mietwagenverkehr, Mietwagen, Genehmigung des Mietwagenverkehrs	29
Verwaltungs - Haftungsrecht: Stadt haftet nicht für Augenverletzung auf Spielplatz	31
Friedhofsrecht: Gemeinde darf Nutzungsdauer von Friedhofsgräbern verkürzen	31
Dienstrecht: Unerlaubte "Arbeitspausen" - Beamter muss Detektivkosten zahlen	31
Gaststättenrecht: Kein Schadensersatz, wenn Behörde die Genehmigung verweigert, eine Gaststätte in einen Swingerclub „umzuwidmen“	32
Nachgelesen	33
Lebensmittelrecht: Von Etikettenschwindel und Medikamentenspuren	33
Umweltrecht: Wende in der Jagdpolitik: Künast will Jagd einschränken	34
Umweltrecht: VKU zum Weltwassertag: Trinkwasser und Abwasser bei kommunalen Unternehmen in besten Händen - Modernisierungskurs konsequent fortsetzen	34
Lebensmittelrecht: Greenpeace-Test: Wieder Giftcocktails in Früh-Erdbeeren -- Studie: Früh-Erdbeeren aus Südeuropa sind weniger frisch und schädigen massiv die Umwelt	35
Lebensmittelrecht: Fruchthandel weist Greenpeace Behauptungen über belastete frühe Erdbeeren zurück	36
Leser fragen:	36
Leser A. aus H. fragt: Erfolgreiche Abfalldetektive – dennoch kein Bußgeldverfahren	36
Leserin D. aus A-Stadt fragt: Herausgabeanspruch nach § 95 StPO auch durch Bußgeldbehörde.....	37
Leser B. aus C-Stadt fragt: Welche Rechtsfolgen können sich ergeben, wenn dem Fahrzeughalter ein Anhörungsboten übersandt wird, er aber nicht der Fahrer war?	38
Leser G. aus L. fragt: Was tun, wenn der Wiedereinsetzungsantrag zu spät gestellt wird?.....	39
Seminare	39
Seminare in 2004 in Baden-Baden	40
Rezensionen	41
Erbchaftsteuer/Schenkungsteuer aus der GRÜNE REIHE Band 16	41
Fahrerlaubnisrecht	41
klickTel Auskunfts-CD-ROM + klickRoute	42
Zu guter Letzt	42

Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

Handeln für einen anderen (§ 9 OWiG)

Personengruppen nach § 9 (Handeln für einen anderen)



Beispiel: Ein cleverer Busunternehmer?

Beispiel 21

Herr Oberschlau ist beginnender Busunternehmer. Er meint, wenn er einen Betriebsleiter für seinen Fuhrpark bestimmen würde, so könne weder ihm noch seinem Vertreter bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark ein Bußgeld auferlegt werden. Hat Oberschlau recht mit seiner Meinung?

Beispiel 22

Herr Fuchs (F) ist Halter eines privaten Personenautos. F will eine 4monatige Weltreise miterleben. Weil sein PKW spätestens in 2 Wochen dem TÜV vorgeführt werden muß, beauftragt er den Nachbarn N damit. N ist einverstanden. N erhält alle dafür erforderlichen Unterlagen und als „Lohn“ für seine Mühe 50.- DM. N vergißt jedoch, den PKW des F dem TÜV vorzuführen. Als F zurückkehrt ist er über ein ihm zugewandenes Bußgeldbescheid verärgert. „Wenn schon ein Bußgeld erforderlich sei, so F, dann müßte er doch dem N treffen. Schließlich habe er, Fuchs, diesen doch beauftragt. Hätte N, statt F, bebußt werden können?“

Besondere persönliche Merkmale

Wenn *jedermann* Täter einer Bußtät sein soll, dann müssen jedoch die Gebote oder Verbote sich auch an jedermann richten. Erkennbar ist dies regelmäßig an dem Tatbestandsmerkmal „Wer ...“. Häufig wendet sich der Gesetzgeber jedoch an einen beschränkten Personenkreis, z.B. an Fahrzeughalter, Einführer, Ausführer, Arbeitgeber, Bauherrn, Steuerpflichtige, Auskunftspflichtige. Dann können auch nur die dort genannten Personen die betreffende Bußtät begehen (= Normadressaten).

Insbesondere in der Wirtschaft müssen Pflichten und Rechte delegiert werden. Die moderne Wirtschaft zwingt zu einer Arbeitsteilung, damit auch zur Verteilung der Kompetenzen und Verantwortungsbereichen. Ohne die rechtliche Brücke des § 9 OWiG bliebe ein bußrechtlich freier Raum: Der Normadressat hat nicht bußrechtlich gehandelt, der handelnde Vertreter des Normadressaten ist selbst nicht Normadressat.

Zweck des § 9 OWiG

Zweck des § 9 OWiG ist es, die Ahndbarkeit auch auf Personen auszudehnen, die keine *Normadressaten* einer Bußnorm sind, aber dennoch die anderen Tatbestandsmerkmale einer Bußnorm erfüllen. § 9 OWiG stülpt also die von einer bestimmten Bußnorm geforderten besonderen persönlichen Eigenschaften auch über Personen, bei denen sie nicht vorliegen, sondern die nur als Vertreter für die von der Bußgeldnorm angesprochenen Person mit besonderer „Bußqualität“ handeln.

Besondere persönliche Merkmale

„Besondere persönliche Merkmale“ müssen bei demjenigen fehlen, der eine Bußtät „sonst“ begeht. Der Täter nach § 9 OWiG darf daher selbst nicht Ausführer, Unternehmer, Betriebsinhaber, Auskunftspflichtiger, Halter usw. sein. Im übrigen muß er alle sonst von der betreffenden Bußnorm aufgestellten Tatbestandselemente verwirklichen.

Er muß ferner „rechtswidrig“ handeln und ihm muß sein Verhalten auch „vorgeworfen“ werden können. Daher: Nur die dem Täter fehlende, vom Gesetzgeber verlangte Täterqualifikation, wird durch § 9 OWiG „aufgewogen“.

Zu den „persönlichen **Merkmalen**“ nach § 9 OWiG gehören:

1. besondere persönliche **Eigenschaften**,
2. besondere persönliche **Verhältnisse**,
3. besondere persönliche **Umstände**.

Da das Gesetz alle drei Merkmale rechtlich gleichbehandelt, bedarf es einer unterscheidenden Darstellung insoweit nicht.

Einer Erläuterung bedarf hingegen die Begriffe **Eigenschaften**, **Umständen** und **Verhältnisse**. Eigenschaften i.S. von § 9 OWiG sind **keine** an den **Menschen** gebundene Merkmale geistiger, körperlicher oder rechtlicher Art. Eigenschaften, besondere **Umständen** oder **Verhältnisse** sind vielmehr *objektiv-täterschaftliche* Merkmale wie *Kaufmann*, *Ladeninhaber*, aber auch die „Gewerbsmäßigkeit“ (= besonderer Umstand), Eigentümer eines Baumes (= Verhältnis zu einer Sache), Weitergabe von zum Verkauf bestimmten Lebensmitteln hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Vorschriften¹, der Kraftfahrzeugführer².

¹ vgl. OLG Koblenz in LRE 15, 306

Es ergibt sich aus der Definition der Eigenschaften, daß manche der geforderten Eigenschaften nicht bei juristischen Personen vorliegen kann, so zum Beispiel kann einer GmbH nicht „Kraftfahrzeugführer“ sein, Halter dagegen schon.

Tatbestandsmerkmal

Die besonderen persönlichen Merkmale sind **Tatbestandsmerkmale**, müssen daher vom Vorsatz des handelnden Vertreters i.S. § 9 OWiG umfaßt sein. Fehlt die Kenntnis, so liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 11 Abs. 1 OWiG vor, der den Vorsatz ausschließt. Fahrlässiges Verhalten ist jedoch - wie sonst auch - möglich.

Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter müssen ihre „Beauftragung“ vom Gesetz erhalten. Sie werden zwar meist durch andere Personen als „gesetzliche Vertreter“ bestellt, so der Geschäftsführer einer GmbH, der Konkursverwalter vom Amtsgericht, der Testamentsvollstrecker vom Erben. Die Art und Weise der Aufgabe ergeben sich für den so Ausgewählten aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person

Dazu gehören beispielsweise die Geschäftsführer einer GmbH, die Vorstandsmitglieder einer AG und einer Genossenschaft, ferner der Vorstand von eingetragenen Vereinen, die Vertreter von Stiftungen, die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (öffentlich rechtliche Anstalten oder Körperschaften).

Die gesetzlichen Vertreter müssen nach außen und nach innen die Geschäftsführung ausüben, sie müssen jedoch nicht **selbständig** verantwortliche Entscheidungen treffen können. Es kommt also bußrechtlich nicht darauf an, ob z.B. der Geschäftsführer einer GmbH nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder nur gemeinsam mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Faktischer Geschäftsführer als Verantwortlicher

Bei kleineren und mittleren Unternehmen, insbesondere bei einer „Familien-GmbH“, ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer nicht immer derjenige, der die Geschäfte der juristischen Person auch **tatsächlich** führt. Die bußrechtlichen Pflichtverletzungen, die „an sich“ den (eingetragenen) Geschäftsführer der GmbH treffen, sind dann grundsätzlich dem „tatsächlichen Geschäftsführer“ anzulasten. Der „formelle Geschäftsführer“ wird aber nicht völlig aus seiner bußrechtlichen Haftung entlassen. Problematisch ist indessen der Nachweis, unter welchen Voraussetzungen jemand als „faktischer Geschäftsführer“ angesehen werden kann.

Das OLG Düsseldorf ³ hat folgende Beweise verlangt:

*„Ob jemand sich als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes Beauftragter im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO betätigt, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Maßgeblich ist, ob diese Person aufgrund ihrer **hervorgehobenen** Stellung und entsprechend ihrem **Einfluß** und ihrer **tatsächlichen** Verantwortung die Geschicke des Gewerbebetriebes im erklärten oder geduldeten Einvernehmen mit dem Gewerbetreibenden bestimmt“.*

Vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

Zum Personenkreis des § 9 OWiG gehören auch die Gesellschafter der OHG, der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) einer KG (nicht die Kommanditisten). Die stille Gesellschaft fällt nicht unter § 9 OWiG, denn sie ist keine Personenhandelsgesellschaft, die Verantwortlichkeit liegt allein beim Inhaber des Unternehmens, nicht beim „stillen“ Gesellschafter (§§ 230 ff HGB).

Die GmbH & Co KG

Da bei dieser Gesellschaftsform die GmbH Komplementär ist, ist auch der gesetzliche Vertreter der GmbH, also der GmbH-Geschäftsführer, die vertretungsberechtigte Person i.S. § 9 OWiG.

„Funktionshandlung“ des gesetzlichen Vertreters erforderlich

² kann jemand sein, der eine Eigenschaft i.S. § 9 OWiG nur für wenige Minuten oder Sekunde inne hat

³ wistra 1994, 76 ff

Nach § 9 I Nr. 1-3 OWiG muß ein gesetzlicher Vertreter in dieser Funktion („...als...“) die Bußtat begangen haben. Damit bedürfen Handlungen, die der gesetzliche Vertreter ausschließlich im eigenen Interesse vornimmt, nicht der Rechtskonstruktion über § 9 OWiG⁴. Der gesetzliche Vertreter muß also die konkrete Bußtat begehen, weil er seine rechtlichen oder tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit nutzt, oder obwohl erforderlich, nicht nutzt (= unterläßt). Es genügt die Möglichkeit, seine Stellung als gesetzlicher Vertreter aktiv und passiv durch Unterlassen zu gebrauchen. Zwischen Bußhandlung und Stellung des gesetzlichen Vertreters in „seinem“ Betrieb oder Unternehmen muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

BGB-Gesellschaft

Während die OHG und KG „quasi-juristische Personen“ sind, sie können unter ihrer Firma z.B. Kaufverträge im eigenen Namen, Eigentum erwerben, verklagt werden oder selbst klagen, besteht bei der BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff BGB) und beim **nicht** eingetragenen Verein eine solche rechtliche (Teil-) Selbstständigkeit nicht⁵. Daher kann diese Organisationsform selbst auch nicht „besondere persönliche Merkmale“ i.S. § 9 OWiG aufweisen, sondern die vom Gesetzgeber verlangten besonderen persönlichen Merkmale treffen nur auf die Gesellschafter der BGB-Gesellschaft zu bzw. auf den Vorstand oder die Mitglieder des nicht-rechtsfähigen Vereins.

Sonstige Vertreter

Vertreter nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG

Zu diesem Personenkreis gehören die gesetzlichen Vertreter, die nicht zu den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten **gesetzlichen** Vertreter. Also beispielsweise: Die Eltern und Vormünder minderjähriger Kinder, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker.

Gewillkürter Vertreter nach § 9 Abs. 2 OWiG

Nur Leiter eines Gesamtbetriebes oder eines Teils eines Betriebs können als bußrechtlich haftende Vertreter in Betracht kommen.

Vertreter nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG

Einen Betrieb leitet jemand nur, wenn ihm die Befugnis zur selbständigen Geschäftsführung übertragen worden ist. Er muß aufgrund seiner Beauftragung durch den Inhaber des Betriebes selbst oder einem, der diese Befugnis **vom Inhaber des Unternehmens** erhalten hat (dem „**Befugten**“), diese Vollmacht erlangt haben. Der Umfang seiner betrieblichen Entscheidungsbefugnis deckt sich mit seiner bußrechtlicher Verantwortung. Kann der Betriebsleiter nicht, oder nur mit Zustimmung des Inhaber des Unternehmens, oder dessen „Befugten“ eine Handlung unterlassen oder eine Handlung vornehmen, die eine Bußtat verhindert, so erfüllt der Betriebsleiter seine „bußrechtliche“ Verpflichtung, wenn er den Entscheidungsträger auf die notwendige und zweckmäßige Vornahme der Handlung oder Unterlassung hinweist⁶.

Da der Leiter eines Betriebes, den Betrieb zu leiten hat, treffen ihn auch die sich daraus ergebenden Pflichten bußrechtlicher Art, die sonst den Betriebsinhaber treffen würden. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Beauftragung, bestimmte Pflichten wahrzunehmen.

Ein „**Betrieb**“ erfordert eine einheitliche Leitung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Menschen und Sachmitteln, um auf Dauer Güter und Leistungen wirtschaftlicher Art herzustellen und anderen zur Verfügung zu stellen⁷.

Ein „**Unternehmen**“ kann mehrere Betriebe umfassen. Der Begriff Unternehmen wird sprachlich meist dazu verwandt, die Rechtsform eines Betriebes zu beschreiben.

Haftung bleibt erhalten

Der Leiter eines Betriebes kann seine ihm durch seine Bestellung übertragenen Pflichten nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Betriebes oder dessen Befugten auf einen anderen übertragen. Aber auch,

⁴ vgl. BGH NJW 1969, 1494

⁵ Daher kann eine BGB-Gesellschaft nicht Halter eines zum Vermögen der BGB-Gesellschaft gehörenden LKW sein (vgl. BVerwG NJW 1987, 3020)

⁶ vgl. BayObLG wistra 1988, 162

⁷ „Produktionseinheit“, vgl. Göhler Rz 43 zu § 9

wenn der Betriebsleiter mit anderen Leitungsaufgaben betreut wird, so bleibt seine Verantwortung für der Vermeidung und Verhinderung von („betrieblichen“) Bußtaten bestehen, wenn aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen Bußtaten zu befürchten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn unter seiner bisherigen Leitung „schwerwiegende“ Gesetzesverstöße vorgekommen sind und von ihm zuvor keine wirksamen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eingeleitet worden sind⁸.

Teilleitung

Ist jemand nur mit der Leitung eines Teils eines Unternehmens oder Betriebes beauftragt worden, so gelten die vorstehenden Darlegungen entsprechend. Mit der (eigenverantwortlichen) Leitung eines Betriebsteils i.S. § 9 OWiG kann auch ein Arbeitnehmer auf niedrigerer Lohn- oder Gehaltsstufe beauftragt werden, zum Beispiel der Werkstattleiter eines Automobilhauses mit angeschlossener Werkstatt.

Vertreter nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG (Sonderbeauftragte)

Auch wenn ein Vertreter keinen Betrieb ganz und teilweise leitet, kann § 9 OWiG eingreifen.

Es reicht nämlich aus, wenn dem gewillkürten Vertreter **ausdrücklich** aufgegeben wird, in „**eigener** Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen“. Zu diesem Personenkreis (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG) können auch betriebsfremde Personen gehören, wie zum Beispiel Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. In Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG muß jedoch die Beauftragung **ausdrücklich** erfolgen. Das muß nicht notwendigerweise schriftlich sein, sondern gemeint ist: Der Auftrag muß für Vertreter und Vertretenen so klar und deutlich sein, daß die Verantwortlichkeit für konkrete Aufgaben auch konkret auf den Vertreter übertragen werden. Eine „stillschweigende“ Übernahme durch einen Vertreter ist somit **nicht** möglich.

Es müssen also nicht alle Pflichten im Einzelnen vom Betriebsinhaber dem Vertreter benannt werden. So genügt beispielsweise zur Übertragung der Pflicht i.S. § 9 OWiG :

Sie, Herr Meier, erstellen künftig die Zollanmeldungen, sondern es reicht etwa aus, wenn Herr Meier mit der Aufgabe betraut wird, die Importabteilung zu leiten.

In eigener Verantwortung zu erfüllen bedeutet, daß der beauftragte Vertreter ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit besitzen.

Zu Tätigkeiten, die an sich dem Betriebsinhaber obliegen, können gehören: Die betriebliche Kontrolle beim Herstellen von Lebensmitteln, steuerliche Pflichten, Pflichten des Ausführers oder Einführers, des Bauherrn.

Der Beauftragte muß, wenn er die Pflicht eines Betriebsinhabers übernimmt, sich Klarheit darüber verschaffen, welche Pflichten ihn im Einzelnen treffen. Hat er diese Kenntnis nicht und unterläßt er es auch, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, so kann ihm sogenanntes „Übernahmeverschulden“ vorgeworfen werden, d.h. der Beauftragte hat, wenn er im übrigen tatbestandsmäßig, rechtswidrig handelt, sich fahrlässig verhalten.

Pflichten des Betriebsinhabers

Der Betriebsinhaber hat sich zu vergewissern, daß der von ihm Beauftragte ausreichende Kenntnisse hat, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen. Er muß sich auch eine **geeignete** Person aussuchen, die er mit der Wahrnehmung seiner ihm obliegenden Pflichten beauftragt. Die von ihm ausgesuchte Person muß zum Beispiel:

1. die notwendigen geistigen Fähigkeiten,
2. das notwendige Pflichtgefühl haben,
3. die erforderliche Sorgfalt aufzubringen,
4. die erforderliche Zeit haben, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

⁸ vgl. Göhler Rz 18a zu § 9 unter Hinweis auf OLG Hamm, Entscheidung vom 9.9.1977, Az 4 SsOwi 1298/77

Öffentliche Verwaltungen nach § 9 Abs. 2 S. 3 OWiG

Ist die öffentliche Verwaltung der privatwirtschaftlichen Wirtschaft gleichzustellen, zum Beispiel als Kraftfahrzeughalter oder als Bauherr, so stehen die Vertreter der öffentlichen Verwaltung den Vertretern und Vertretenen der privaten Wirtschaft insoweit gleich.

Unwirksame Rechtshandlungen (§ 9 Abs. 3 OWiG)

Ist für die Beauftragung ein formeller Akt erforderlich, aber vor der „Bußhandlung“ nicht erfolgt, so ist dieser Umstand bußrechtlich unbeachtlich. Solche Formverletzung können sich beispielsweise ergeben, wenn eine eintragungspflichtige Tatsache noch (nicht) im Handelsregister eingetragen ist, wenn eine erforderliche Schriftform nicht eingehalten worden ist.

Mehrere Vertreter

Hat ein *primärer Normadressat*, z.B. eine GmbH, *mehrere* gesetzliche Vertreter bestellt, so sind die Aufgaben der einzelnen Vertreter häufig auf bestimmte Aufgabenkreise begrenzt⁹. Erfüllt ein Vertreter von mehreren eine Bußgeldnorm durch *positives Tun*, so kann er auch dann i.S. § 9 OWiG handeln, wenn er aufgrund der betriebsinternen Aufgabenverteilung für die Erfüllung der bußgeldbewehrten Pflichten **nicht** zuständig war.

Wird der Bußgeldtatbestand durch *Unterlassen* erfüllt, so handelt grundsätzlich *nur* derjenige i.S. des § 9 OWiG, der für den Aufgabenkreis betriebsintern verantwortlich ist, in dessen Bereich die betriebsbezogene Pflicht verletzt worden ist. Aber auch in derartigen Fällen kann sich der **nicht zuständige Vertreter** durch **Unterlassen** bußbar machen. Denn gegenüber den dem *Vertretenen* (der GmbH z.B.) auferlegten Pflicht bleibt er auch dann *Normadressat*, wenn an sich ein anderer gesetzlicher Vertreter diese Pflichten aufgrund betriebsinterner Vereinbarung zu erfüllen hat. Der aufgrund vertraglich vereinbarter Aufgabenverteilung nicht zuständige Vertreter macht sich dann einer Bußtat durch Unterlassen bußbar, wenn er *erkannte* (Vorsatz) oder *hätte erkennen müssen* (Fahrlässigkeit), daß eine rechtliche gebotene Handlung durch den an sich dafür innerbetrieblich zuständigen Vertreter nicht vorgenommen wird¹⁰.

Beispiel 23: Glatte Reifen

A und B sind Geschäftsführer der Schnell GmbH. Einer ihrer Möbeltransporter hat „abgefahrene“ Reifen. Zuständig für den Wagenpark des Unternehmens ist A. Geschäftsführer A hat ist aber mit „anderen Dingen“ beschäftigt, er kümmert sich nicht um die ordnungsgemäße Bereifung der Firmenfahrzeuge. B ordnet, als A sich gerade beim Mittagessen befindet an, daß eines der Fahrzeuge einen Möbeltransport von S nach H durchführt. Der Einwand des Fahrers F, daß die Reifen die „reinsten Schlappen“ seien, begegnet B mit den Hinweis: „Dann fahre doch vorsichtig, damit die Polizei nichts merkt“. Wer hat sich bußbar gemacht?

Lösungshinweis Beispiel 23: Glatte Reifen

Hier haben sich beide Geschäftsführer¹¹ bußbar gemacht: A wegen Unterlassung, B wegen positiven Handelns. Ferner der Fahrer F als Kraftfahrzeugführer¹².

Rest-Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers

Die bußrechtliche Verantwortung des Betriebsinhabers entfällt jedoch **nicht vollständig** mit der Beauftragung eines Vertreters mit sein Pflichten. Der Betriebsinhaber bleibt auch weiterhin bußgeldbedrohter Normadressat (vgl. „auch“ in § 9 Abs. 2 S. 1 OWiG). Er hat daher alle Maßnahmen zu treffen, die Zuwiderhandlungen verhindern. Regelmäßig handelt der Betriebsinhaber nicht *vorwerfbar*, wenn er seine Pflichten auf einen sorgfältig ausgewählten Beauftragten übertragen hat. Erkennt der Betriebsinhaber je-

⁹ So kann bei einer Speditionsfirma der Geschäftsführer A sich ausschließlich mit dem Wagenpark der Gesellschaft zu befassen haben, der Gesellschafter B ausschließlich mit dem "rein" kaufmännischen Belangen des Unternehmens.

¹⁰ vgl. OLG Hamm NJW 1971, 817; DAR 1975, 51; OLG Koblenz GewArch 1987, 242

¹¹ A hat sich hier keiner Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG schuldig gemacht, den er hat seine betrieblichen Pflichten nicht auf andere übertragen, sondern er ist Pflichtenträger geblieben, also ist er im vorstehenden Fall Täter.

¹² In der Praxis wird man wohl ein Bußgeldverfahren gegen F nach § 47 OWiG einstellen.

doch, daß der Beauftragte die ihm übertragenen Pflichten nicht korrekt erfüllt oder hätte der Betriebsinhaber dies erkennen können, so muß er selbst eingreifen¹³. In derartigen *konkreten* Fällen ist der Betriebsinhaber selbst Tatbeteiligter. Verletzt der Betriebsinhaber seine Überwachungs- und Aufklärungspflichten im **allgemeinen**, also nicht in einem konkreten Fall, so kommt eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG in Betracht. Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Aufsichtspflichtverletzung kann schwierig sein.

Vertreter, die nicht unter § 9 OWiG fallen

§ 9 spricht nur von Betrieben und Unternehmen. Daher kann der „Vertreter“ eines „Privatmanns“ keine Bußtat begehen, für die er über § 9 OWiG zur bußrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann. So kann beispielsweise in dem obigen Beispielfall dem Nachbar N, der vergessen hatte, das Fahrzeug des F rechtzeitig dem TÜV vorzuführen, keine Geldbuße **deswegen** auferlegt werden. Er könnte sich jedoch möglicherweise seine „Garantenpflicht“ als Rechtsfolge einer ihm „zugewachsenen Garantienstellung“ verletzt haben. Die Garantienstellung könnte sich in dem vorigen Beispiel daraus ergeben, daß N die Aufgabe übernommen hat, das Fahrzeug des F dem TÜV vorzuführen.


Lösungshinweis Beispiel 22


Die bußrechtliche Verantwortlichkeit des Vertretenen (in vorigen Fall also des F) ist dann jedoch nicht ausgeschlossen, bei ihm könnte eine Beteiligung an der Bußtat des Nachbarn N i.S. § 14 OWiG vorliegen.

Aus der Gesetzgebung

(Lieber Leser: Falls Sie die Neufassung der BkatVO haben wollen, schreiben Sie an die owiz-Redaktion)

Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog zum 1.4.2004

(Abkürzungen: GOF = Geldstrafe oder Freiheitsstrafe /  = Führerscheinentzug (Sperrfrist

ab 6 Monaten) /  = Fahrverbot bis 3 Monate
(Stand 1.4.2004)



Stand: 1. April 2004

Es gibt klare Verkehrsregeln. Sie sollten dafür sorgen, dass niemand behindert, belästigt oder gar gefährdet oder geschädigt wird.

Über besonders unfallträchtige Verstöße und ihre juristischen Folgen - Bußgeld, Geldstrafe, Punkte im Verkehrsregister und Fahrverbot informiert dieses Angebot.

Dieser Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog ist ein Service für den interessierten Verkehrsteilnehmer. Es handelt sich nicht um einen amtlichen Text. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und

¹³ vgl. OLG Karlsruhe Justiz 1981, 21, 22

Vollständigkeit übernommen. Jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ist ausgeschlossen.

Eine ausführliche Übersicht zum Bußgeld- und Punktekatalog sowie weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des [Kraftfahrt-Bundesamtes](#).

[Geschwindigkeit](#) - [Vorfahrt/Vorfahrtszeichen](#) - [Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug](#) - [Abbiegen](#) - [Autobahn](#) - [Rote Ampel](#) - [Grünpfeil](#) - [Fußgängerüberweg](#) - [Punkteregelung bei Fahrerflucht](#) - [Überholen](#) - [Fahrzeugmängel](#) - [Handyverbot](#) - [Gurtanlage- und Kindersicherungspflicht](#) - [Versäumen der Hauptuntersuchung](#) - [Sonstige Verkehrsverstöße](#) - [Alkohol](#)



Geschwindigkeit

Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel oder Glätteis)	Euro 50	Punkte 3
--	-----------------------	------------------------

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t überschritten:

in km/h	Euro		Punkte		Fahrverbot/ Monat(e)	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	15	10				
11-15	25	20				
16-20	35	30				
21-25	50	40	1	1		
26-30	60	50	3	3		
31-40	100	75	3	3	1	
41-50	125	100	4	3	1	1
51-60	175	150	4	4	2	1

61-70	300	275	4	4	3	2
über 70	425	375	4	4	3	3



Vorfahrt/Vorfahrtszeichen

Tatbestand	Euro	Punkte
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	50	3
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	50	3
Stopschild nicht beachtet und dadurch einen anderen gefährdet	50	3
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert	50	3

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Tatbestand	Euro	Punkte	Fahrverbot /Monat
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Meter			
bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h weniger als			
5/10 des halben Tachowertes	40	1	
4/10 des halben Tachowertes	50	2	
3/10 des halben Tachowertes	75	3	
2/10 des halben Tachowertes	100	4	1*
1/10 des halben Tachowertes	125	4	1*
bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h weniger als			

5/10 des halben Tachowertes	50	2	
4/10 des halben Tachowertes	75	3	
3/10 des halben Tachowertes	100	4	
2/10 des halben Tachowertes	125	4	1
1/10 des halben Tachowertes	150	4	1
* soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt			

Abbiegen

Tatbestand	Euro	Punkte
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	40	1
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	40	2
Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	40	2
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	50	2



Autobahn

Tatbestand	Euro	Punkte	Fahrverbot /Monat
Auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren			
in einer Ein- oder Ausfahrt	50	4	
auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	100	4	
auf durchgehender Fahrbahn	150	4	1
Seitenstreifen zum Zwecke des schnelleren Vorwärts-	50	2	

kommens benutzt			
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug geparkt	40	2	

Straftat	Punkte	Freiheitsstrafe /Geldstrafe /Fahrverbot
Grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder der Versuch, wenn dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.	7	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, Entziehung der Fahrerlaubnis



Rote Ampel

Tatbestand	Euro	Punkte	Fahrverbot /Monat
Ampel bei "Rot" überfahren	50	3	
Ampel bei "Rot" überfahren mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	125	4	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" überfahren	125	4	1
Ampel bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" mit Gefährdung oder Sachbeschädigung überfahren	200	4	1



Grünpfeil

Tatbestand	Euro	Punkte
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil		
vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	50	3
den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegefurten, gefährdet	60	3
den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegefurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen		
behindert	60	3
gefährdet	75	3



Fußgängerüberweg

Tatbestand	Euro	Punkte
An einem Fußgängerüberweg, den ein bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	50	4

Punktregelung bei Fahrerflucht

Tatbestand	Punkte
Fahrerflucht bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Täters innerhalb von 24 Stunden)	5
Sonstige Fälle der Fahrerflucht	7



Überholen

Tatbestand	Euro	Punkte	Fahrverbot /Monat
Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (VZ 276, 277)	40	1	
Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	40	2	
Außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	50	3	
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war oder bei unklarer Verkehrslage	50	3	
und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	75	4	
mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	125	4	1

Fahrzeugmängel

Tatbestand	Euro	Punkte
Fahrzeugmängel		
Kfz (außer Mofa) oder Anhänger mit abgefahrenen Reifen in Betrieb genommen	50	3
oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	3
Kfz oder Anhänger in mangelhaftem Zustand (z.B. Verbindungseinrichtung) in Betrieb genommen	50	3
oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	3

Handyverbot

Tatbestand	Euro	Punkte
Missachtung des Verbotes zur Benutzung von Handys während der Fahrt:		
als Kraftfahrzeugführer	40	1

als Radfahrer	25	-
Als vorsätzlicher Verstoß nicht im Bußgeldkatalog geregelt; Sanktionshöhe im Einvernehmen zwischen Ländern und Bund festgelegt.		

Gurtanlage- und Kindersicherungspflicht

Tatbestand	Euro	Punkte
Mitnahme eines Kindes ohne Verwendung einer Rückhalteinrichtung		
bei einem Kind	40	1
bei mehreren Kindern	50	1
Mitnahme eines Kindes bei nicht vorschriftsmäßiger Sicherung, aber Verwendung einer Rückhalteinrichtung		
bei einem Kind	30	-
bei mehreren Kindern	35	-
Sicherheitsgurt nicht angelegt, auch in Bussen (Fahrgast)	30	-

Versäumen der Hauptuntersuchung

Tatbestand	Euro	Punkte
Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt		
Lkw, Busse und andere Kfz, für die Sicherheitsprüfungen vorgesehen sind		
Fristüberschreitung		
bis zu 2 Monate	15	-
mehr als 2 bis 4 Monate	25	-
mehr als 4 bis 8 Monate	40	1
mehr als 8 Monate	75	2
Pkw und Krafträdern sowie sonstigen Kfz		
Fristüberschreitung		

mehr als 2 bis zu 4 Monate	15	-
mehr als 4 bis zu 8 Monate	25	-
mehr als 8 Monate	40	2

Sonstige Verkehrsverstöße

Tatbestand	Euro	Punkte
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen		
bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	40	2
auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert	40	2
Als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, dass die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht	75	3

Tatbestand	Euro	Punkte
Sonntagsfahrverbot für LKW:		
Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	40	1
Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet	200	1

Alkohol

Alkoholgehalt im Blut	Wenn keine Anzeichen von Fahrsicherheit vorliegen	Wenn Anzeichen von Fahrsicherheit vorliegen	Wenn es zu einem Unfall kommt
Ab 0,3 0/00 Alkohol zeigt Wirkung		7 GOF	7 GOF

		⊗	⊗
Ab 0,5 0/00 doppeltes Unfallrisiko	4 Punkte Geldbuße ⊗	7 Punkte GOF ⊗	7 Punkte GOF < ⊗
Ab 1,1 0/00 über zehnfaches	7 Punkte GOF ⊗	7 Punkte GOF ⊗	7 Punkte GOF < ⊗

Anzahl Punkte im VZR in Flensburg	< Schadenersatz; Schmerzensgeld und evtl. Rente an Unfallopfer
Geldbuße (bis 1500 Euro)	⊗ Fahrverbot (bis 3 Monate)
GOF Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre)	⊗ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

(Quelle: <http://www.bmvbw.de/-.389.htm>)

Lebensmittelrecht: Zunächst keine „Strafen“ bei Verstoß gegen Gen-Kennzeichnung

Wer gegen die ab Mitte April 2004 geltende Kennzeichnungspflicht von gentechnisch veränderten Lebensmitteln verstößt, muss vorerst nicht mit Strafen rechnen. Der von der Union dominierte Bundesrat verzögerte am 2. April ein entsprechendes Gesetz, indem er es in den Vermittlungsausschuss verwies. Bundesverbraucherministerin Renate Künast (Grüne) kritisierte dies als „unverantwortliche Blockade zu Lasten des Verbraucherschutzes“.

Zwar trete die EU-Vorgabe einer Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln weiter zum 18. April in Kraft. Die für die Durchsetzung notwendigen Geldstrafen von bis zu 50 000 Euro könnten nun voraussichtlich aber erst Mitte Juni eingeführt werden. Letztlich verhindern kann die Länderkammer das Gesetz nicht.

Die in einem eigenen Entwurf zusammengefassten Regeln zur Haftung von Landwirten, die gentechnisch veränderte Lebensmittel anbauen, kann nur mit Einverständnis der Länderkammer Gesetz werden. Die Bundesratsmehrheit schickte diesen Entwurf versehen mit einer rund hundert Punkte umfassenden Stel-

lungnahme an den Bundestag zurück. Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechtes soll Bauern, die gentechnikfrei anbauen wollen, vor einer Verunreinigung ihrer Felder schützen.

Die Länderkammer fordert nun unter anderem, die Haftung von Landwirten auf Fälle zu beschränken, in denen „gute fachliche Praxis“ nicht eingehalten wurde. Bisher ist eine weitgehend verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen. Zudem fordert der Bundesrat einen Ausgleichsfonds für Risiken, die aus ungewollten Verunreinigungen resultieren.

Einzahlungen sollen alle leisten, die einen Nutzen aus dem Anbau gentechnisch veränderter Organismen haben. Gleichzeitig fordert der Bundesrat ein zentrales Register der Flächen, auf denen gentechnisch veränderte Kulturen freigesetzt oder angebaut werden. Die Bundesregierung wollte die Länder jeweils einzeln verpflichten, diese Informationen zu sammeln. Auch eine besondere Sachkunde beim Umgang mit gentechnisch veränderten Saaten will die Länderkammer nicht fordern (Quelle: Deutsches Ärzteblatt 2.4.2004)

Gerichtsentscheidungen

(soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht – zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht - über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidung, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sind Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen).

Waffenrecht: Kein Waffenschein für Bediensteten des Sozialamtes

(OVG Koblenz 25. März 2004, Aktenzeichen: 12 A 11775/03.OVG)

Ein Bediensteter des Sozialamtes darf bei seiner Arbeit keine Schusswaffe mit sich führen, entschied das Oberverwaltungsgericht in Koblenz.

Der bei der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land beschäftigte Beamte ist für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern zuständig. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht er allein und auch zur Nachzeit Asylbewerberunterkünfte auf, wenn Streitigkeiten zwischen den untergebrachten Personen oder Konflikte mit der Nachbarschaft auftreten. Außerdem stellt er bei Anhaltspunkten für einen Sozialhilfebetrug eigene Ermittlungen an und observiert Verdächtige zum Teil über mehrere Wochen. Als er deswegen 1996 massiv bedroht wurde, erlaubte ihm die zuständige Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Dienst eine Schusswaffe zu tragen. Der Waffenschein wurde im September 2002 zum zweiten Mal verlängert. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße gab der dagegen gerichteten Klage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier statt. In der Berufungsinstanz wurde dieses Urteil jetzt vom Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Der Landkreis dürfe den Waffenschein nicht verlängern, weil das Führen einer Schusswaffe zur Minderung einer etwaigen überdurchschnittlichen Gefährdung durch Angriffe auf Leib oder Leben des Beamten nicht erforderlich sei. Dies entspreche dem Zweck des Waffengesetzes, die mit dem Besitz von Waffen immer einhergehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit so gering wie möglich zu halten. Der Gefährdung des Beamten könne bereits durch andere zumutbare Schutzvorkehrungen wirksam begegnet werden. Die Verbandsgemeinde müsse aufgrund der ihr obliegenden beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise des Beamten ändern. Bei Konfliktsituationen in Asylbewerberunterkünften müsse der Beamte künftig von einem weiteren Gemeindebediensteten begleitet werden, gegebenenfalls sei der Einsatz der für den Umgang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen ausgebildeten Polizei zu überlassen. Die Verbandsgemeinde müsse ferner darauf hinwirken, dass der Beamte beim Verdacht einer Straftat auf eigene Ermittlungen verzichte. Diese seien Aufgabe der Polizei. Das Gericht hat insoweit zwar nicht verkannt, dass der Kommune aufgrund des außergewöhnlichen beruflichen Engagements des Beamten in hohem Maße unberechtigte Sozialhilfeleistungen erspart wurden. Die Rechtsordnung gestatte es jedoch nicht, Beamte des Sozialamtes mittels Schusswaffen quasi zu Ersatzpolizisten aufzurüsten. Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Schadensersatzrecht: Junge muss Kosten für Feuerwehreinsatz tragen

(VG Koblenz, Urteil vom 24.03.2004; Az.: 2 K 2208/03.KO)

Auch ein zum Tatzeitpunkt 9-jähriger Junge, der grob fahrlässig einen Brand verursacht hat, kann zu den Kosten für den Einsatz der Feuerwehr herangezogen werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz. Am 17. August 2002 brannte in Gösenroth (Verbandsgemeinde Rhaunen) die Scheune eines Landwirts ab, in der Stroh eingelagert gewesen war. Der entstandene Schaden betrug geschätzt 500.000,-- € Der 9-jährige Kläger hatte den Brand verursacht. Er gab an, dass er außerhalb des Gebäudes einen Strohhalm angezündet habe und den Halm fallen ließ. Hierdurch hätten auf dem Boden liegende Strohreste Feuer gefangen, das sich rasch ausbreitete und auch die Scheune ergriffen habe. Da es weder dem Kläger noch dem herbeigerufenen Landwirt gelungen war, das Feuer im Keim zu löschen, wurden die Feuerwehren aus Bundenbach, Gösenroth, Rhaunen, Schauren und Stipshausen (83 Wehrmänner mit Fahrzeugen) zur cirka vier Stunden andauernden Brandbekämpfung eingesetzt. Noch bis zum 19. August 2002 löschte die Feuerwehr einzelne Glutnester.

Mit Bescheid vom 4. März 2003 verlangte die Verbandsgemeinde Rhaunen die Zahlung von 20.488,20 € für die Brandbekämpfung. Der Kläger war hiermit nicht einverstanden und erhob nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage, da für ihn nicht absehbar gewesen sei, dass mit dem Anzünden eines Strohhalmes außerhalb der Scheune ein Brand entstehen könne, der die gesamte Scheune ergreife.

Das Verwaltungsgericht teilte diese Einschätzung nicht und wies die Klage zum weit überwiegenden Teil ab. Die Verbandsgemeinde sei grundsätzlich berechtigt, die Erstattung der Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Kläger zu verlangen. Insbesondere sei der 9-jährige deliktsfähig gewesen und habe den Brand in zurechenbarer Weise grob fahrlässig verursacht. Er habe zum Tatzeitpunkt die geistige Reife besessen, das Unrecht seiner Handlung und seine dadurch begründete Verantwortlichkeit einzusehen. Ein normal entwickelter Jugendlicher dieses Alters hätte nämlich die Gefährlichkeit seines Tuns voraussehen und dieser Einsicht gemäß handeln können und müssen. Regelmäßig würden Minderjährigen die Gefahren des Umgangs mit offenem Feuer gerade an Fällen verdeutlicht, die das Anzünden von Stroh betreffen. Von daher hätte auch der Kläger die Gefahr erkennen müssen, die sich aus dem Anzünden von Stroh in enger räumlicher Nähe zum Strohlager ergebe. Rechtsfehlerhaft sei die Kostenforderung lediglich in Höhe von 262,50 € Denn die Verbandsgemeinde habe für das eingesetzte Feuerwehrfahrzeug LF 24 der Feuerwehr Rhaunen einen pauschalen Stundensatz von 110,-- €angesetzt. Dies widerspreche der einschlägigen Satzungsbestimmung, die hierfür einen Betrag von 75,-- €pro Stunde vorsehe.

Gegen die Entscheidung kann beim OVG Rheinland-Pfalz die Zulassung der Berufung beantragt werden (Quelle: Verwaltungsgericht Koblenz)

Gebührenrecht: Saubere Straßen im Interesse aller Hausbesitzer

(Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen: 8 A 394/02)

Hausbesitzer, deren Grundstücke nicht direkt an einer Straße liegen, müssen trotzdem für die städtische Straßenreinigung zahlen. Das hat das Verwaltungsgericht Braunschweig jetzt entschieden.

Geklagt hatte eine Eigentümerin, deren Haus «in zweiter Reihe» hinter einem anderem Grundstück steht. Sie wollte die Gebühr nicht zahlen. Auch so genannte Hinterlieger profitierten aber von einer sauberen Straße, begründete das Gericht (VG Braunschweig Aktenzeichen: 8 A 394/02)

Verkehrsrecht: Rechtsfahrgebot gilt auch im Kreisverkehr

OLG Hamm 18.11.2003 Az.: 27 U 87/03) - nicht rechtskräftig -

Normen: §§ 2, 9 a StVO

Leitsätze

Das Rechtsfahrgebot gilt auch im einspurigen Kreisverkehr. Es bezweckt hier die Verminderung der Geschwindigkeit durch die Kurvenfahrt und schützt insoweit den von rechts einfahrenden Verkehr.

Ein "Schneiden" der Kreisbahn durch Ausnutzung der Fahrbahn bis zum äußersten linken Rand ist daher regelmäßig unzulässig.

Gründe (abgekürzt gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO):

Die Klägerin verlangt Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich in einem einspurigen Kreisverkehr mit vier Zubringerstraßen ereignet hat, kurz nachdem sie in den Kreisel hineingefahren ist. Das vom Beklagten zu 1) gesteuerte Kraftfahrzeug rammte den Pkw der Klägerin im linken hinteren Be-

reich, nachdem der Beklagte zu 1) die von der Klägerin aus gesehen in Fahrtrichtung vorherige Zufahrt in den Kreisel benutzt und - unstreitig - über die gekennzeichnete Mittelinsel des Kreisels hinweg gefahren war, weil er die von ihm aus gesehen in gerader Richtung gegenüber liegende Ausfahrt benutzen wollte. Die Parteien streiten darüber, welches Fahrzeug sich zuerst im Kreisverkehr befunden hat. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von zwei Dritteln des ihr anlässlich des Verkehrsunfalls vom 27. Januar 2002 entstandenen Schadens gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 StVG, 3 PflVG.

Das Landgericht ist zwar davon ausgegangen, die Klägerin sei erst nach dem Beklagten zu 1) in den Kreisverkehr eingefahren. Insoweit ist der Senat jedoch an die Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht gebunden. Der Tatbestand ist in sich widersprüchlich und entfaltet keine Beweiskraft i.S.d. § 314 ZPO (vgl. BGH NJW 1999, 1339). Zwar ist die besagte Feststellung in seinem unstreitigen Teil enthalten, bei der Darstellung des streitigen Vorbringens der Klägerin ist jedoch deren Behauptung wiedergegeben, sie habe an der Einmündung angehalten und niemanden bemerkt. Wenngleich es damit an der Darstellung der eigentlich wesentlichen Behauptung der Klägerin, sich zuerst im Kreisverkehr befunden zu haben, fehlt, ergibt sich deshalb auch aus dem Tatbestand selbst, dass die Klägerin behaupten wollte, es habe sich kein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug im Kreisverkehr befunden.

Nach dem Ergebnis des vom Senat deshalb eingeholten Sachverständigengutachtens haben beide Parteien den Unabwendbarkeitsnachweis i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG bereits aus dem Grunde nicht geführt, weil nicht festgestellt werden kann, welches der Kraftfahrzeuge zuerst in den Kreisverkehr gefahren ist. Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, aus technischer Sicht sei keine der von den Parteien geschilderten Varianten als wahrscheinlicher anzusehen.

Mit diesem Ergebnis lässt sich aber nicht die Abweisung der Klage rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen bei der Ausgleichspflicht mehrerer Unfallbeteiligter gemäß § 17 StVG nur tatsächlich bewiesene Umstände herangezogen werden. Daraus folgt nach allgemeinen Beweisgrundsätzen, dass im Rahmen der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung jeweils der eine Halter die Umstände zu beweisen hat, die dem anderen zum Verschulden gereichen. Bleiben die Unfallursache und damit die ein Verschulden ergebenden Umstände ungeklärt, kommt bei gleicher Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge eine hälftige Schadensteilung in Betracht (BGH NJW 1996, 1405 m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat der ungeklärte Streit der Parteien darüber, wer zuerst in den Bereich des Kreisverkehrs gefahren ist, also nicht zur Folge, dass eine der Parteien voll, die andere dagegen nicht haftet. Die Unaufklärbarkeit des Geschehens geht vielmehr grundsätzlich zu Lasten beider Parteien.

Dennoch kommt eine gleichmäßige Schadensteilung im Streitfall nicht in Betracht. Denn in die Abwägung sind hier besondere Umstände einzubeziehen, nach denen ein Verschulden des Beklagten zu 1) und eine damit verbundene erhöhte Betriebsgefahr des von ihm gesteuerten Fahrzeugs festzustellen ist. Der Beklagte zu 1) hat eingeräumt, die Mittelinsel des Kreisels befahren und damit gegen § 9 a Abs. 2 StVO verstoßen zu haben. **Das Schneiden der durch die Kreisfahrbahn beschriebenen Kurve unter Mitbenutzung der Mittelinsel ist grundsätzlich verboten** (Hentschel, 37. Aufl., § 9a StVO, Rdnr. 14). Ein Ausnahmefall i.S.v. § 9 a Abs. 2 StVO liegt nicht vor.

Der Sachverständige hat hierzu im Termin ausgeführt, dass der Beklagte zu 1) den Unfall hätte vermeiden können, wenn er der kreisförmig verlaufenden Fahrbahn gefolgt und hierbei nicht scharf an der linken Fahrbahnbegrenzung entlang gefahren wäre. Wäre der Beklagte dagegen unter Ausnutzung der vollen Fahrbahnbreite an deren äußersten linken Rand gefahren, hätte es ebenfalls zum Zusammenstoß kommen können. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kommt es für die Entscheidung darauf an, ob der Beklagte den äußersten linken Rand der einspurigen Kreisfahrbahn hätte befahren dürfen. Denn Schäden, die auch bei einem rechtmäßigen Verhalten des Schädigers entstanden wären, werden vom Schutzzweck der Haftungsnormen regelmäßig nicht erfasst (vgl. BGH NJW 2000, 661).

Der Beklagte zu 1) hätte die Fahrbahn nicht bis zu ihrem äußersten linken Rand befahren dürfen. Dies folgt aus dem auch im Kreisverkehr geltenden Rechtsfahrgebot. In Rechtsprechung und Literatur ist grundsätzlich unumstritten, dass das Rechtsfahrgebot aus § 2 Abs. 2 StVO auch im Kreisverkehr gilt (vgl. OLG Schleswig, VM 1959, 65; Hentschel, § 2 StVO, Rdnr. 31), wobei allerdings angenommen wird, dass es wenigstens im geballten innergroßstädtischen Verkehr weitgehend an Bedeutung zurücktritt (vgl. OLG Celle, VM 1966, 45). Die zitierte Rechtsprechung zum Rechtsfahrgebot im Kreisverkehr betrifft jedoch

Sachverhalte, in denen mehrere nebeneinander gelegene Fahrspuren vorhanden sind (vgl. auch OLG Saarbrücken, NJW 1973, 2216).

Das Rechtsfahrgebot gilt grundsätzlich aber auch im einspurigen Kreisverkehr. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch innerhalb einer Fahrbahn "möglichst weit rechts" gefahren werden muss. Das Rechtsfahrgebot bestimmt insoweit nicht nur, welche von mehreren nebeneinander gelegenen Fahrbahnen zu benutzen ist, sondern gilt auch in der jeweiligen Fahrbahn selbst, also auch im Einbahnverkehr. Was "möglichst weit rechts" ist, hängt ab von der Örtlichkeit, der Fahrbahnart und -beschaffenheit, der Fahrgeschwindigkeit, den Sichtverhältnissen, dem Gegenverkehr und anderen Umständen. Dabei hat der Kraftfahrer - innerhalb der Fahrbahn - einen gewissen Beurteilungsspielraum, solange er sich soweit rechts hält, wie es im konkreten Fall im Straßenverkehr "vernünftig" ist (BGH NZV 1996, 444; VersR 1990, 573; OLG Hamm DAR 2000, 265). Hieraus folgt, dass die Benutzung des äußersten linken Randes der Fahrbahn regelmäßig nur dann erlaubt ist, wenn besondere Umstände - etwa eine außergewöhnlich schmale Straße, schlechte Sicht oder Hindernisse am rechten Fahrbahnrand - dies erfordern. Derjenige Kraftfahrer, der die Fahrbahn trotz genügender Breite ohne Not bis zum äußersten linken Rand ausnutzt, überschreitet den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum.

Gegen eine Übertragung dieser Grundsätze auf den einspurigen Kreisverkehr lässt sich nicht einwenden, dass sich der Schutzzweck des Rechtsfahrgebotes auf den Schutz des Gegen- und des Überholverkehrs auf der gleichen Straße bezieht (vgl. BGH VersR 1958, 550), der im Kreisverkehr mit nur einer Fahrbahn nicht vorkommt. Denn das Rechtsfahrgebot rechtfertigt sich dort aus hiervon unabhängigen Gründen. Die - gerade in jüngster Zeit zunehmende - bauliche Umgestaltung von Straßenkreuzungen oder Einmündungen zum Kreisverkehr bezweckt die Herabsetzung des Risikos von Zusammenstößen im Kreuzungsbereich sowie die Förderung des Verkehrsflusses. Die Verkehrsteilnehmer werden durch die Straßenführung dazu gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern.

Hierdurch und durch die besondere Vorfahrtsregelung im Kreisverkehr soll das gefahrlose Einreihen in den fließenden Verkehr gefördert werden. Mit dieser Zielsetzung ist es nicht zu vereinbaren, dass Kraftfahrer unter voller Ausnutzung der vorhandenen Fahrbahnbreite die Kreisbahn "schneiden", um sich gegenüber solchen Fahrzeugen, die erst noch in den Kreisverkehr einfahren wollen, einen Vorteil zu verschaffen. Zwar steht dem Kraftfahrer im Kreisverkehr grundsätzlich ein erweiterter Beurteilungsspielraum zu, weil ihm durch einfahrende Fahrzeuge von rechts Gefahr drohen kann. Er hat sich aber grundsätzlich an die vorgeschriebene Kreisbahn zu halten und darf nicht ohne vernünftigen Grund bis an deren äußersten linken Rand fahren, wenn nicht besondere Umstände dies gebieten. Ein hiervon abweichendes Verhalten lässt sich mit Sinn und Zweck des Kreisverkehrs nicht vereinbaren. Denn gerade durch die Kurvenfahrt soll die Geschwindigkeit verringert werden.

Der Schutzzweck von §§ 2 Abs. 2, 9a StVO betrifft folglich Unfälle der hier geschehenen Art. Das in die Abwägung einzubeziehende Verschulden des Beklagten zu 1) ist mit der Quote von zwei Dritteln zu Lasten der Beklagten angemessen berücksichtigt.

Im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten einzelnen Schadenspositionen steht ihr der Betrag von 104,94 EUR nicht zu. Die Beklagten haben die Notwendigkeit zweimaligen Abschleppens bestritten. Die Klägerin hat zur Erläuterung dieser Kosten nicht vorgetragen.

Die Schadenspauschale ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur in Höhe von 20,00 EUR begründet.

Es ergeben sich folgende berücksichtigungsfähige Schäden: Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert 4.400,00 EUR Kosten des Gutachtens 494,16 EUR Abschleppkosten 92,80 EUR Schadenspauschale 20,00 EUR 5.006,96 EUR

Der Klägerin stehen hiervon 2/3, also 3337,97 EUR zu. Der Betrag ist ab dem 12. Juli 2002 zu verzinsen, nachdem die Beklagte zu 3) die Regulierung des Schadens mit Schreiben vom 11. Juli 2002 abgelehnt hat. Die weitergehende Zinsforderung ist mangels Verzugs unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Der Bundesgerichtshof hat sich zum Rechtsfahrgebot innerhalb einer Fahrbahn abschließend geäußert (vgl. BGH NZV 1996, 444). Dem ist der Senat gefolgt.

Anmerkung:

Diese Entscheidung hat auch Bedeutung für das Bußgeldverfahren

Verkehrsrecht: Fahrverbot für Taxifahrer trotz beruflicher Nachteile

(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02. März 2004, 1 Ss 18/04)

Auch Taxifahrer müssen - trotz drohender beruflicher Nachteile - bei erheblich überhöhter Geschwindigkeit mit einem Fahrverbot rechnen. Das OLG Karlsruhe hat in einem veröffentlichten Beschluss die Beschwerde eines 38-jährigen Familienvaters und Taxifahrers abgewiesen. Er war mit seinem Taxi in Nordbaden im Frühjahr 2003 innerorts mit 96 Stundenkilometer geblitzt worden. Neben einer Geldbuße von 125 Euro war gegen ihn ein einmonatiges Fahrverbot verhängt worden. (Aktenzeichen: 1 Ss 18/04 - Beschluss vom 2. März 2004)

Weil er schon zuvor mehrfach zu schnell gefahren war, hatte das OLG keine Bedenken gegen das Fahrverbot. Zwar könne ausnahmsweise, etwa bei drohendem Existenzverlust, davon abgesehen werden. Hier allerdings habe der Fahrer durch wiederholte Verstöße ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit offenbart, dass er die Sperre sogar bei drohender Kündigung hätte hinnehmen müssen.

Der Betroffene, ein 38-jähriger Familienvater, fuhr im Frühjahr 2003 mit seinem Taxi gegen 6.40 Uhr morgens durch eine kleinere Gemeinde im nordbadischen Raum, wobei er die innerorts zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h missachtete. Dabei geriet er in eine durchgeführte Radarkontrolle, bei welcher nach Abzug der Toleranzen ein Tempo von 96 km/h gemessen wurde. Bereits früher hatte er schon mehrfach deutlich die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten.

Die Bußgeldbehörde des Landratsamtes Karlsruhe - Außenstelle Bruchsal - erließ daraufhin einen Bußgeldbescheid in Höhe von 250 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot. Auf seinen Einspruch hin fand vor dem Amtsgericht im Oktober 2003 die Verhandlung statt. Zu seiner Verteidigung brachte der Taxifahrer vor, dass er auf seine Fahrerlaubnis beruflich angewiesen sei und im übrigen der frühmorgendliche Verstoß wegen fehlender Verkehrsdichte nicht so gravierend gewesen sei. Dieser Argumentation ist das Amtsgericht nicht gefolgt. Aufgrund der Einkommenssituation des Betroffenen hat es zwar die Geldbuße auf Euro 125 gesenkt, jedoch an dem einmonatigen Fahrverbot festgehalten. Der Betroffene habe schon mehrfach seit dem Jahr 2001 gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen verstoßen, so dass - wie dies der Bußgeldkatalog für derartige Geschwindigkeitsüberschreitungen vorsehe - ein Regel-fahrverbot anzuordnen sei.

Die hiergegen von dem Betroffenen eingelegte Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat insoweit ausgeführt, dass durch Überschreitung der innerorts zulässigen Geschwindigkeit um 46 km/h sowohl ein grober (Regelfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV i.V.m. Nr. 11.3.7 Bkat) als auch ein beharrlicher Verkehrsverstoß (Regelfall nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV) vorliege, weil der Betroffene innerhalb eines Jahres erneut eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 26 km/h begangen habe. **Beide Regelverstöße stellten erhebliche Pflichtverstöße dar, die ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit offenbarten, so dass es der Denkkzettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedürfte.**

Es liege auch kein Fall vor, in welchem ausnahmsweise von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden könne, weil eine solche Maßnahme zu einer beruflichen Härte ganz außergewöhnlicher Art, wie etwa dem Existenzverlust bei einem Selbständigen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes bei einem Arbeitnehmer, führen würde. Der Senat hat dabei klargestellt, dass für einen solchen Ausnahmefall berufliche Folgen auch schwerwiegender Art nicht ausreichen, da solche mit einem Fahrverbot häufig verbunden seien. Diese Nachteile müsse der Betroffene hier aber hinnehmen und ggf. durch Inanspruchnahme von Urlaub oder der Aufnahme eines Kredites ausgleichen. Dass ihm allein wegen des Fahrverbots der dauerhafte Verlust seines Arbeitsplatzes und nicht nur eine kurzfristige Beschäftigungslosigkeit drohen würde, habe aber weder das Amtsgericht festgestellt noch er selber vorgetragen. Unabhängig davon hätte auch bei einer tatsächlich drohenden Kündigung nicht von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden können, da der Betroffene - wie seine drei in jüngster Vergangenheit erfolgten Geschwindigkeitsüberschreitungen belegten - sich bisher gegenüber verkehrsrechtlichen Ge- und Verboten uneinsichtig gezeigt habe und nur durch ein Fahrverbot noch auf ihn eingewirkt werden könne.

Umweltrecht: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bayerischer VGH 18.12.2003 - 2 B 02.240

Zum Nutzungskonflikte zwischen Intensiv-Obstbau und Wohnnutzung:

Mit der Ausbringung von PSM auf Flächen des Intensivobstbaus ist aber die Verbringung von PSM in einem Gärtnereibetrieb weder von der Menge noch von der Ausbreitungsart her vergleichbar. Das Verhältnis der Abdriftmenge von Obstbaukulturen zu Flächenkulturen beträgt 90:1, bei der Ausbringung von PSM in Gewächshäusern ist die Abdrift noch geringer.

Nachbarklage, Rücksichtnahme, Nutzungskonflikt Gärtnerei-Kindertagesstätte, Gesundheitsbeeinträchtigung, BauGB § 30 BauNVO § 15 BImSchG § 3

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nr. **** und **** der Gemarkung T*****. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des am 21. Juli 1997 bekannt gemachten Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. **** *, der für die Grundstücke der Klägerin entsprechend der bisherigen Nutzung "gartenbauliche Erzeugung" und für das unmittelbar nordwestlich angrenzende Grundstück der Beklagten Fl.Nr. ***** eine Gemeinbedarfsfläche "Kindertagesstätte" festsetzt. Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nachbarklage gegen die der Beklagten mit Bescheid vom 23. Februar 1999 erteilte Baugenehmigung zur Errichtung der Kindertagesstätte. Nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Plänen weist die östliche Außenwand der zweigeschoßigen Kindertagesstätte zur westlichen Grenze des Gärtnereigrundstücks Fl.Nr. **** einen Abstand von 10,50 m auf, die südliche Außenwand hält zur nördlichen Grenze des Gärtnereigrundstücks einen Abstand von ca. 13 m ein. Nach der Betriebsbeschreibung soll die Kindertagesstätte (Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr) zwei Kindergartengruppen mit jeweils 25 Kindern (Alter: 3 Jahre bis Schulpflicht) und zwei Kinderkrippengruppen mit je 12 Kindern (Alter: 0 - 3 Jahre) aufnehmen.

2 Die Klägerin befürchtet durch die unmittelbare Nachbarschaft der Kindertagesstätte erhebliche Nutzungskonflikte. Ihr Gärtnereibetrieb sei mit Immissionen verbunden, sie müsse damit rechnen, dass Nutzer der Kindertagesstätte versuchen würden, immissionsschutzrechtliche Beschränkungen durchzusetzen. Besondere Probleme würden sich wegen der im Rahmen des Gärtnereibetriebes eingesetzten Pflanzenschutzmittel ergeben.

Den Widerspruch der Klägerin gegen die Baugenehmigung vom 23. Februar 1999 wies die Regierung von O***** mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1999 als unbegründet zurück. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. August 1999 (Az. 8 SN 99.2928) dem Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nach Anhörung eines Sachverständigen stattgegeben; es lägen keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor, dass die Benutzer der Kindertagesstätte keinen schädlichen Immissionen ausgesetzt seien. Der dagegen von der Beklagten gestellte Antrag auf Zulassung der Beschwerde blieb ohne Erfolg (Beschluss des erkennenden Senats vom 13.9.1999 Az. 2 ZS 99.2646).

*Den Normenkontrollantrag der Klägerin gegen den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. **** * hat der erkennende Senat mit Urteil vom heutigen Tag als unbegründet zurückgewiesen (Az. 2 N 99.1610); den dazu gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte der Senat bereits mit Beschluss vom 27. Juli 1999 (Az. 2 NE 99.1535) abgelehnt.*

Mit Urteil vom 19. November 2001 hob das Verwaltungsgericht die Baugenehmigung vom 23. Februar 1999 und den Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1999 auf. Der der Baugenehmigung zu Grunde liegende Bebauungsplan sei nichtig, weil die Beklagte nicht hinreichend die Problematik der Abdrift der Pflanzenschutzmittel aus den Gewächshäusern und aus dem Freiland berücksichtigt und abgewogen habe; es hätte ein Sicherheitsabstand zwischen den beiden Nutzungen festgesetzt werden müssen.

In dem mit Beschluss vom 13. März 2002 zugelassenen Berufungsverfahren hat der erkennende Senat durch Gutachten eines Sachverständigen darüber Beweis erhoben, inwieweit die Benutzer der Kindertagesstätte durch den Einsatz von Chemikalien und Bioabfällen in dem Gartenbaubetrieb der Klägerin schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt werden. Auf das vom Toxikologen Dr. ***** vom Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellte Gutachten vom 20. Dezember 2002 mit ergänzender Stellungnahme vom 30. Mai 2003 sowie die Erläuterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2003 wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2001 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses stellt keinen eigenen Antrag. Ergänzend wird auf die Gerichtsakten einschließlich der Akten des Normenkontrollverfahrens und der Akten der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Die ihr erteilte Baugenehmigung verletzt nicht öffentlich-rechtlich gewährleistete Nachbarrechte der Klägerin im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, weshalb das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des streitgegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB; die genehmigte Kindertagesstätte entspricht den Festsetzungen des Bauungsplans mit Grünordnung Nr. **** *, gegen dessen Gültigkeit Bedenken nicht bestehen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tag Az. 2 N 99.1610). Die angefochtene Baugenehmigung verletzt nicht das in § 15 Abs. 1 BauNVO konkretisierte bauplanungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Klägerin braucht nicht zu befürchten, dass sich das Vorhaben der Beklagten unzumutbaren Belästigungen oder Störungen aussetzt, die von der Gärtnerei ausgehen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO), und es deshalb zu nicht hinnehmbaren Beschränkungen des Gartenbaubetriebs kommt. Bei der Beurteilung der inmitten stehenden Immissionen ist auf die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Bundesimmissionsschutzgesetzes abzustellen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind den davon Betroffenen grundsätzlich nicht zumutbar; andererseits begründen Immissionen, die das immissionsschutzrechtliche Maß nicht überschreiten, grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot (vgl. Hofherr in Berliner Kommentar zum BauGB, § 34 RdNr. 45; BVerwGE 109, 314; BVerwG v. 14.1.1993 NVwZ 1993, 1184/1185).

Bei möglichen Nutzungskonflikten der hier vorliegenden Art ist ein Vorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO unter dem Gesichtspunkt unzumutbarer Immissionen grundsätzlich nur dann unzulässig, wenn für die zu genehmigende Anlage

- ungesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse zu befürchten

sind (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 10. Auflage 2002, § 15 RdNr. 24.42; BVerwGE 109, 314; 98, 235).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann nach dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten nicht angenommen werden, dass sich das Vorhaben der Beklagten durch den Gartenbaubetrieb der Klägerin schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen wird. Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Benutzer der Kindertagesstätte durch die von dem Gartenbaubetrieb ausgehenden Immissionen keine konkrete Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist und dass aus toxikologischer Sicht keine Einwendungen gegen die Errichtung der Kindertagesstätte bestehen.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei einem Gartenbaubetrieb, wie er in der Baunutzungsverordnung als eigenständiger städtebaulicher Nutzungsbegriff verstanden wird, als typische Gärtnerei mit Gartenland und Gewächshäusern – im Unterschied zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle – grundsätzlich keine nennenswerten Konflikte mit der benachbarten Wohnnutzung zu erwarten sind (BVerwG v. 15.7.1996 DÖV 1997, 31). Die Beweisaufnahme hat keine Erkenntnisse zu Tage gefördert, die im vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis führen würden.

Die Grundannahmen und Schlussfolgerungen des Gutachtens sind nachvollziehbar und plausibel und konnten von der Klägerin ernsthaft nicht erschüttert werden. Der Gutachter hat mehrere Untersuchungen ausgewertet, bei denen Urinproben von Kindern auf Abbauprodukte von bestimmten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) untersucht und in Bezug zu den den Wohnorten der Kinder benachbarten mit PSM behandelten landwirtschaftlichen Flächen gesetzt wurden.

Nach diesen Studien ist eine Zunahme der Belastung mit PSM bei abnehmender Entfernung zu den mit PSM behandelten Flächen und eine Zunahme der Belastung während der Zeit der PSM-Anwendung festzustellen.

Eine weitere Studie (Fenske et al. 2000) hat festgestellt, dass es während der Zeit der PSM-Anwendungen bei Kindern 4 aus landwirtschaftlichen Familien insgesamt häufiger zu einer Überschreitung der tolerablen Aufnahmemengen kam als bei Kindern aus Referenzfamilien (ca. 60% gegenüber bis 45 bis 50% bei Zugrundelegung eines strengen ADI-Wertes (ADI: Acceptable Daily Intake) von 1,5 µg/kg Körperge-

wicht (kg)/Tag; ca. 3% gegenüber 0% bei Zugrundelegung eines weniger strengen ADI-Wertes von 20 µg/kg/Tag).

Die Autoren dieser Studie weisen darauf hin, dass die tolerablen Aufnahmemengen einen Sicherheitsfaktor von 100 enthalten (10 für die Extrapolation Tier-Mensch, 10 für empfindliche Personengruppen mit Kinder) und somit bei einem Überschreiten nicht ohne weiteres gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Autoren der Studie führen in diesem Zusammenhang aus, dass in keinem Fall die Aufnahmemenge überschritten wurde, oberhalb derer aufgrund vorliegender Erfahrungen mit Auswirkungen zu rechnen ist. Der Gutachter setzt diese Erkenntnisse, die für die Anwendung von PSM auf landwirtschaftlichen Flächen keine gesundheitliche Beeinträchtigung für in der Nachbarschaft lebende Kinder annimmt, in Bezug zu den vom Gärtnereibetrieb der Klägerin ausgehenden Immissionen. Er legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass bei einem Gärtnereibetrieb eine wesentlich geringere Abdrift an PSM zu erwarten ist als bei den untersuchten landwirtschaftlichen Flächen.

Bei letzteren werden die PSM auf größeren Flächen und in größerer Höhe ausgebracht mit der Folge einer höheren Abdrift. Demgegenüber ist die PSM-Belastung infolge der Immissionen aus dem Gärtnereibetrieb der Klägerin wesentlich geringer, weil die Freifläche im nordöstlichen Grundstücksbereich nur ca. 0,1 ha groß ist, die Anwendung der PSM in der Regel in Bodennähe erfolgt und bei der Anwendung von PSM in Gewächshäusern die Immissionen geringer sind als bei der Freilandanwendung. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30. Mai 2003 und in der mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2003 hat der Gutachter mit nachvollziehbaren Schlussfolgerungen die Einwendungen der Klägerin gegen sein Gutachten entkräftet.

Er hat dargelegt, dass die von ihm herangezogenen Studien die Beantwortung der Gutachtensfrage auch ohne eigene Untersuchungen erlauben und dass das Alter der in den verwerteten Studien untersuchten Kinder mit 1 bis 6 Jahren mit dem Alter der Benutzer der Kindertagesstätte im wesentlichen vergleichbar ist. Der Gutachter hat weiter unwidersprochen dargelegt, dass die herangezogenen Studien nicht nur die Aufnahme von PSM über die Atemluft zum Gegenstand hatten, sondern die innere Belastung der Kinder als integratives Maß für die Summe der äußeren Belastungen (Aufnahme durch Einatmen, Hautkontakte und Verschlucken). Der Gutachter hat schließlich klargestellt, dass bei der Festlegung der ADI-Werte durch die Anwendung eines Sicherheitsfaktors auch die größere Empfindlichkeit von Kindern berücksichtigt wird und dass höhere Faktoren von nationalen oder internationalen Gremien nicht verwendet werden.

Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg auf verschiedene neuere oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen berufen, die zwischen Flächen, die mit PSM behandelt werden und benachbarter Wohnnutzung einen Sicherheitsstreifen oder eine Kombination aus Sicherheitsstreifen und dichter Hecke fordern.

Diesen Entscheidungen liegen Nutzungskonflikte zwischen Intensiv-Obstbau und Wohnnutzung zu Grunde (vgl. VGH Bad.-Württ. v. 27.7.2000 AgrarR 2001, 193; v. 20.5.1999 NUR 2000, 218; Nieders. OVG v. 15.11.2001 BauR 2002, 586).

Mit der Ausbringung von PSM auf Flächen des Intensivobstbaus ist aber die Verbringung von PSM in einem Gärtnereibetrieb weder von der Menge noch von der Ausbreitungsart her vergleichbar.

Der Sachverständige hat hierzu in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen dargelegt, dass das Verhältnis der Abdriftmenge von Obstbaukulturen zu Flächenkulturen 90:1 beträgt und dass bei der Ausbringung von PSM in Gewächshäusern die Abdrift noch geringer ist.

Zu der von der Klägerin im Berufungsverfahren erstmals vorgetragenen Befürchtung, die Kindertagesstätte setze sich nicht nur wegen der Anwendung von PSM, sondern auch wegen der Ausbringung von Kompost im Hinblick auf die darin enthaltenen gefährlichen Mikroorganismen unzumutbaren Umweltbelastungen aus, hat der Sachverständige in seinem Gutachten dargelegt, dass diese Gefahr nicht besteht, da im Kompost nicht wesentlich mehr oder gefährlichere Mikroorganismen (z.B. Schimmelpilze) enthalten sind als etwa im normalen Mutterboden oder in verrottendem Herbstlaub.

Dass sowohl der im gerichtlichen Verfahren gehörte Sachverständige als auch die in den Verwaltungsverfahren eingeholten fachtechnischen Stellungnahmen (vgl. Stellungnahme des Umweltschutzreferats der Regierung von O***** vom 22.4.1999; Umweltschutzreferat der Beklagten vom 27. 1.1997 im Bebauungsplanaufstellungsverfahren) im Hinblick auf subjektive Befürchtungen und Ängste von Kindern und Eltern hinsichtlich der Anwendung von PSM den Standort der Kindertagesstätte als ungünstig bewerten, ändert nichts daran, dass objektiv gesehen eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer der Kindertagesstätte nicht zu befürchten ist und deshalb ein nachbarrechtliches Abwehrrecht nach § 15 Abs.

1 Satz 2 BauNVO unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme nicht besteht. Dabei ist zu beachten, dass das Gebot der Rücksichtnahme ein gegenseitiges ist.

Auch dem Betreiber der Gärtnerei ist die Pflicht auferlegt, den Betrieb so auszuüben, dass die Immissionsbelastung der Umgebung möglichst gering bleibt. Er ist insbesondere zur Beachtung der "Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz" vom 30. September 1998 (Bundesanzeiger vom 21.11.1998 Nr. 220 a) verpflichtet, die einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Minimierung der PSM-Belastung zum Inhalt haben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.
Rechtsmittelbelehrung

Gebührung und Beitragsrecht: Beiträge zu Wasser- und Bodenverband

(OVG Lüneburg 30.01.2004 - 13 ME 337/03)

1. Die Heranziehung der Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbands zu Mitgliedsbeiträgen ist statt nach dem sog. Vorteilsmaßstab grundsätzlich auch nach dem sog. Flächenmaßstab, der ebenfalls eine Art Vorteilsmaßstab darstellt, zulässig.

2. Die Heranziehung nach dem Flächenmaßstab darf allerdings nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, wenn auch gewisse Ungleichheiten in der Verteilung der Beitragslast hingenommen werden müssen, zumal auch der reine Vorteilsmaßstab nicht einen völligen Ausgleich sämtlicher Vor- und Nachteile gewähren kann und obendrein eine gewisse Vereinfachung der Verbandsarbeit angestrebt werden darf.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers bestehen nicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO obliegt es dem Beschwerdeführer, u.a. die Gründe darzulegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, wobei er sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen muss. Die Beschwerdebegründung lässt die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit der Argumentation des angefochtenen Beschlusses vermissen, so dass sich bereits die Unzulässigkeit der Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO aufdrängen könnte.

Ungeachtet dessen sind aber auch die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, nicht geeignet, zu einer anderen, dem Antragsteller günstigen Entscheidung zu gelangen, und der Beschwerde damit zum Erfolg zu verhelfen. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen: Der Antragsteller hält weiterhin den zur Kalkulation der Mitgliedsbeiträge vom Antragsgegner verwendeten Flächenmaßstab für rechtswidrig. Er meint, allein der sog. Vorteilsmaßstab bilde die dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gerecht werdende Grundlage der Heranziehung der Verbandsmitglieder. Dem vermag der Senat bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage nach der dargelegten Argumentation des Antragstellers indessen nicht zu folgen.

Bei dem Antragsgegner handelt es sich um einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz – WVG -, der für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zuständig ist. Nach §§ 28, 31 WVG und §§ 30 f. der Verbandsatzung des Antragsgegners – VS – vom 3. April 1996 sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 WVG bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabs reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

Der danach grundsätzlich maßgebliche sog. Vorteilsmaßstab darf aber nach § 30 Abs. 2 WVG durch Satzung durch einen abweichenden Beitragsmaßstab ersetzt werden. Davon hat der Antragsgegner in § 31

Abs. 1 VS Gebrauch gemacht, indem er sich gegen den Vorteilsmaßstab zugunsten des sog. Flächenmaßstabs entschieden hat. Danach wird die Beitragslast aller beitragspflichtigen Grundstücke verteilt auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke.

Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bereits der früher für das Wasserrecht zuständige 3. Senat hat in seinem Urteil vom 24. November 1997 – 3 L 5428/96 – ausdrücklich festgestellt, dass die Heranziehung der Mitglieder eines Wasser- und Bodenverbandes zu Mitgliedsbeiträgen nach dem Flächenmaßstab grundsätzlich zulässig ist, wobei dies allerdings nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen darf, wenn auch bei der Einführung dieses Maßstabes gewisse Ungleichheiten in der Verteilung der Beitragslast hingenommen werden müssen, zumal auch der reine Vorteilsmaßstab nicht einen völligen Ausgleich sämtlicher Vor- und Nachteile gewährleisten kann und obendrein eine gewisse Vereinfachung der Verbandsarbeit angestrebt werden darf (BVerwGE 18, 324, 327 f.).

Auch der Flächenmaßstab stellt eine Art Vorteilsmaßstab dar (BVerwGE aaO, S. 326). Dem Antragsteller ist es mit seinem Beschwerdevorbringen nicht gelungen, einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch die infragestehende Beitragsheranziehung darzulegen. Insbesondere stellt die von ihm geforderte Berechnung der Beiträge nach „Grabenmetern“ bzw. der Grabendichte in den einzelnen Beitragsgebieten hier eine taugliche Berechnungsgrundlage für den Vorteilsmaßstab nicht dar.

Zurecht weist der Antragsgegner darauf hin, dass beim Abstellen auf die Gewässer zur Ermittlung des individuellen Vorteils der Verbandsmitglieder mittelbar die Wassermenge zugrundegelegt werden müsste, die die jeweiligen Flächen abgeben. Maßgeblich wäre also nicht allein die Gewässerstrecke, an die die Flächen angrenzen, sondern auch die Breite, die Tiefe und Neigung des Gewässers. Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht der ihm erwachsende Vorteil eben nicht in den bloßen Räumungskosten, die an dem Gewässerteil erwachsen, an das er angrenzt. Der Vorteil, der den betreffenden landwirtschaftlichen Grundstücken erwächst, besteht vielmehr in der Melioration, d.h. in der Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen durch ihre Entwässerung. Unter diesem Blickwinkel liegt es auf der Hand, dass der Vorteil, der aus der Entwässerung und Melioration erwächst, mit der Größe der Flurstücksgrößen zunimmt.

Soweit der Antragsteller geltendmacht, einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe wegen der geografischen Lage seiner Grundstücke überhaupt nicht zu erlangen, weil diese nicht entwässert, sondern sogar bewässert werden müssten, ist dem entgegenzuhalten, dass der Antrag des Antragstellers, aus diesem Grund aus dem Wasser- und Bodenverband entlassen zu werden, rechtskräftig abgelehnt worden ist (Senatsbeschluss vom 7.4.2003 – 13 LA 42/03 -). Nach dem in diesem Verfahren eingeholten Sachverständigen Gutachten ist davon auszugehen, dass – soweit Beiträge erhoben werden – den Flurstücken des Antragstellers durch die Tätigkeit des Antragsgegners Vorteile erwachsen. Deshalb ist er grundsätzlich auch zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ist nach den obigen Ausführungen im Rahmen dieses Verfahrens also von der grundsätzlichen Zulässigkeit des Flächenmaßstabs auszugehen, so sind auch die weiteren Einwendungen gegen die Berechnung des Beitrags nicht begründet.

Dies gilt zunächst bezüglich der vom Antragsgegner gleich behandelten Acker- und Weideflächen. Die Auffassung des Antragsgegners, beide Flächenarten seien annähernd gleich bewirtschaftet, trifft nämlich zu. Die Sichtweise des Antragstellers, bei einer vernässten Ackerfläche entstehe ein Ernteausfall, der anders als bei Weideflächen, bei denen ein Futterzukauf möglich sei, nicht ausgeglichen werden könne, greift zu kurz. Der Ernteausfall bei einer Ackerfläche führt zu einer Minderung des Ertrages, die der Landwirt auf dieser Fläche erwirtschaftet. Die geringere Futterproduktion auf einer vernässten Weidefläche führt ebenfalls zu einer Minderung des Ertrages bei dem landwirtschaftlichen Betrieb, die eben erst durch den Futterzukauf ausgeglichen wird.

Auch der Einwand des Antragstellers, der Antragsgegner arbeite nicht kostengünstig, weil er die Pflege der Gewässer selbst statt durch private Unternehmer vornehme, vermag nicht zu überzeugen. Die Behauptung des Antragstellers, diese könnten wesentlich billiger arbeiten, ist unsubstantiiert und nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner hat versichert, entsprechende private Angebote eingeholt zu haben, gegenüber denen er die Aufgabe selbst indessen günstiger erledigen könne.

Schließlich sind auch die Einwendungen des Antragstellers zu seiner Heranziehung zu Schuldendiensten nicht glaubhaft gemacht. Auch für den Senat sind die diesbezüglichen Darlegungen des Antragstellers nicht nachvollziehbar. Sie sind unsubstantiiert. Da der Antragsteller nach § 31 Abs. 5 WVG ein Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen hat, hätte er zur Glaubhaftmachung anhand dieser Unterlagen seine Behauptung belegen müssen, dass das Beitragsgebiet, zu dem er gehört, hinsichtlich der vor 20 Jahren durchgeführten Ausbaumaßnahmen und der dazu aufgenommenen Kredite zwischenzeitlich schuldenfrei ist. Die bloße Behauptung reicht angesichts des Umstandes, dass der Antragsgegner die Schuldenfreiheit bestreitet und im Gegenteil vorträgt, für das Beitragsgebiet des Antragstellers Schuldendienste zu leisten, zur Glaubhaftmachung nicht aus.

[Verkehrsrecht: Zum Verkehr mit Mietwagen, Rückkehrpflicht, Betriebssitz im Mietwagenverkehr, unselbständige Niederlassung im Mietwagenverkehr, Mietwagen, Genehmigung des Mietwagenverkehrs](#)

BayObLG 23.1.2004 - 3 ObOWi 3/04

1. Die für den Betriebssitz erteilte Genehmigung des Verkehrs mit Mietwagen berechtigt den Unternehmer nicht dazu, unselbständige Niederlassungen an anderen Orte einzurichten.
2. Die Rückkehrpflicht im Mietwagenverkehr bezieht sich stets auf den in der Genehmigung genannten Betriebssitz.

PBefG § 49 Abs. 4, § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 1 Abs. 1

G r ü n d e :

I. Das Amtsgericht verurteilte die "Betroffene" - gemeint die Firma E¹⁴ als Nebenbeteiligte - wegen eines "vorsätzlichen Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz" (A.V.: § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 46 Abs. 2 Nr. 3, § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 61 Abs. 1 Nr. 3g PBefG i.V.m. § 17 OWiG) zu einer Geldbuße von 500 Euro und stellte hierzu folgenden Sachverhalt fest: "Die Firma E E S GmbH & Co. KG betreibt Mietwagenverkehr und hat ihre Hauptniederlassung in F , W . Dafür besitzt sie vom Ordnungsamt der Stadt F derzeit 38 Mietwagengenehmigungen. Diese Mietwagengenehmigungen wurden ausschließlich für den Betriebssitz F erteilt. Seit 01.07.2002 hat die Firma E GmbH & Co. KG eine unselbständige Zweigstelle in 8 U , F angemeldet. Von dieser Adresse wird nach eigenen Angaben seitdem Mietwagenverkehr mit mindestens vier Fahrzeugen betrieben. Es handelt sich dabei unter anderem um die PKW's Mercedes mit amtlichen Kennzeichen ... und

2 Für alle diese Fahrzeuge liegen Genehmigungsurkunden der Stadt F befristet bis 26.11.2005 für Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 1 PBefG und für Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG vor. In den Genehmigungsurkunden ist als Betriebssitz der Betroffenen jeweils F , W angegeben. Die Betroffene betrieb diese Fahrzeuge im Mietwagenverkehr im Landkreis M seit 01.07.2002, obwohl die Aufträge am Betriebssitz F eingingen und die Fahrzeuge nach Auftrags erledigung nicht nach F zurückkehrten, sondern bei der Zweigstelle U verblieben. Eine für die Zweigstelle U ausgestellte Genehmigung des Landratsamtes M lag nicht vor." Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, zulässig und mit der - allein - erhobenen Sachrüge jedenfalls vorläufig erfolgreich.

1. Entgegen der Rechtsauffassung in der Rechtsmittelbegründung ist das Amtsgericht zunächst frei von Rechtsfehlern davon ausgegangen, dass für den von der sogenannten unselbständigen Niederlassung U aus betriebenen Mietwagenverkehr der Nebenbeteiligten die Genehmigung der Stadt F nicht ausreicht.

¹⁴ Es ist immer wieder erstaunlich, wie Rechtsanwender – wie man hier sieht nicht nur in Bußgeldstellen, sondern auch bei den Amtsgerichten – Verwaltungsrecht und Bußrecht durcheinander bringen. Schon die Formulierung: „Die Firma A hat **vorsätzlich** ...“ ... müßte eigentlich den Bearbeiter mit der „Nase“ darauf stoßen, dass er – insoweit - eine unsinnige Entscheidung getroffen hat. Wie kann ein juristische Person, eine OHG, eine KG, eine GbR mit Wissen und Wollen den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Bußnorm erfüllen?

Der Gelegenheitsverkehr in Form des Verkehrs mit Mietwagen nach § 46 Absätze 1, 2 Nr. 3 PBefG ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 PBefG genehmigungspflichtig, wobei dem Unternehmer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 PBefG eine Genehmigung für bestimmte Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt werden kann. Hierüber wird gemäß § 17 Abs. 1 PBefG eine Genehmigungsurkunde ausgestellt, die unter anderem gemäß Ziffer 1 Namen, Wohn- und Betriebsitz des Unternehmers enthalten muss. Diese Urkunde ist gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 PBefG im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.

Die Systematik des Gesetzes zeigt, dass damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausgestaltung des Mietwagenverkehrs nach § 49 Abs. 4 PBefG überprüfbar sein soll. Nach Abs. 4 Satz 2 der zuletzt genannten Vorschrift dürfen etwa nur am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangene Beförderungsaufträge mit Mietwagen ausgeführt werden und nach Abs. 4 Satz 3 dieser Bestimmung müssen Mietwagen grundsätzlich nach Ausführung eines Beförderungsauftrags zum Betriebsitz zurückkehren.

Würde man es der freien Entscheidung des Unternehmers überlassen, an anderen Orten "unselbständige Niederlassungen" oder ähnliche Filialen einzurichten, auf die sich die genannte Rückkehrpflicht dann alternativ zum (Haupt-)Betriebsitz beschränken könnte, so wäre einem im Extremfall bundesweit flächendeckenden Einsatz Tür und Tor geöffnet. Eine vom Gesetzgeber geforderte Kontrollmöglichkeit anhand der im Kraftfahrzeug mitzuführenden Genehmigungsurkunde die ja "nur" den (Haupt-)Betriebsitz enthält, wäre damit ausgeschlossen.

Damit verbietet sich eine mit der Rechtsbeschwerde erstrebte Auslegung der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, im Mietwagenverkehr könne durch die Einrichtung unselbständiger Niederlassungen der Betriebsitz im Sinne von § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG samt der darauf bezogenen Rückkehrpflicht erweitert werden.

Nur die Rechtsauffassung des Senats lässt sich auch mit dem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich legitim bezeichneten Zweck des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG in Einklang bringen, dass nämlich eine Erweiterung der Freigabe des Bereitstellens von Mietwagen eine Beeinträchtigung der Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs besorgen ließe (BVerfG DVBl 1990, 202/203; vgl. auch BGH NJW-RR 1990, 173).

Wie schon das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt und belegt hat, ist der beförderungsrechtliche Betriebsitzbegriff eng auszulegen und genügt regelmäßig für die Konkretisierung der oben genannten Rückkehrpflicht des Mietwagenunternehmers nicht einmal die Angabe einer Gemeinde als solcher, sondern es muss als Betriebsitz (auch in der Genehmigungsurkunde) eine bestimmte Anschrift nach Straßenbezeichnung und Hausnummer angegeben sein (vgl. Bidinger Personenbeförderungsgesetz 1. Band PBefG B § 49 Rn. 132, 133; siehe auch OVG NW VRS 70, 156/157). Diese, einer Kontrolle des Mietwagenverkehrs dienende Bestimmbarkeit des Betriebsitzes (OVG aaO.) wäre nicht mehr gewährleistet, ließe man frei wählbare weitere Niederlassungen rechtlich noch als Betriebsitz oder dessen "verlängerten Arm" zu.

2. Während dem Hauptanliegen des Rechtsmittels nicht entsprochen werden konnte, erzielt die Rechtsbeschwerde anderweitig mit der erhobenen Sachrüge einen jedenfalls vorläufigen Erfolg:

Das Amtsgericht hat übersehen, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person als solche nicht handlungsfähig ist und Täter im Recht der Ordnungswidrigkeiten nur natürliche Personen sein können.

Die in § 30 OWiG gegebene Möglichkeit, auch gegen juristische Personen ein Bußgeld zu verhängen, ist nur eine Nebenfolge. Deswegen wird die betreffende juristische Person als Nebenbeteiligte - oder allgemeiner - Verfahrensbeteiligte bezeichnet, die das ordnungswidrige Handeln einer natürlichen Person voraussetzt, welche als Organ vertretungsberechtigt ist (vgl. zum Ganzen Brenner ZfZ 2003, 185/188¹⁵). Es fehlen Feststellungen, wer für die Nebenbeteiligte im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 9 OWiG handelte (zur letztgenannten Bestimmung vgl. Göhler OWiG 13. Aufl. Rn. 41).

¹⁵ Der Beitrag kann vom Autor angefordert werden: kbrenner@netmedia.de

3. Auf die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten war daher das angefochtene Urteil aufzuheben. Die zugrunde liegenden Feststellungen zum Einsatz der Mietwagen und der vorliegenden Genehmigungen konnten aufrechterhalten bleiben, weil sich der Mangel der angefochtenen Entscheidung nicht auf sie erstreckt (§ 353 StPO, § 79 Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 2 Satz 1, § 88 OWiG). Die Sache, die weiterer Feststellungen bedarf, war zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an einen anderen Richter des Amtsgerichts München zurückzuverweisen (§ 79 Abs. 6 OWiG).

Der Senat entschied durch Beschluss nach § 79 Abs. 5 Satz 1 OWiG in der Besetzung mit drei Richtern gemäß § 80 a Abs. 3 OWiG.

Verwaltungs - Haftungsrecht: Stadt haftet nicht für Augenverletzung auf Spielplatz

(Landgericht Bayreuth Az: 23 O 351/03)

Die Stadt muss nicht für die Folgen einer Augenverletzung haften, die ein Jugendlicher beim Spielen auf einem Abenteuerspielplatz erlitten hat. Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth lehnte die Klage eines heute 17-Jährigen auf 11 000 Euro Schadenersatz ab. Beim Spielen auf dem Abenteuerspielplatz war dem Jungen im Mai 2000 ein Holzsplitter ins linke Auge geflogen. Durch die Verletzung verlor der Jugendliche fast die gesamte Sehkraft des Auges.

Beim Spielen auf einem Abenteuerspielplatz müssten wie beim Sport auch gewisse Risiken, in Kauf genommen werden, argumentierte das Gericht. Die Stadt Bayreuth habe als Betreiberin die Pflicht, Gefahren zu begrenzen. Dieser Pflicht sei die Stadt nachgekommen, indem sie täglich Werkzeuge und Material kontrollierte und auch aussortierte.

Ebenfalls abgewiesen wurde die Klage gegen einen 15-jährigen Spielkameraden. Dieser hatte mit einem Hammer einen Nagel aus dem Holzbalken ziehen wollen. Dabei hatte sich der Splitter gelöst und das Auge des Freundes verletzt. Der 15-Jährige habe ihn gewarnt, er solle zurück treten. Dies habe das Opfer auch getan. Dass der Freund trotzdem in einer Entfernung von vier Metern verletzt wurde, habe außerhalb der Vorstellungskraft des 15-Jährigen gelegen. meinten die Richter (Quelle: Anwaltsuchdienst).

Friedhofsrecht: Gemeinde darf Nutzungsdauer von Friedhofsgräbern verkürzen

(VG Trier (Az.: 2 K 1831/03.TR)

Eine Gemeinde darf die Nutzungsdauer für Friedhofsgräber vor Ablauf vereinbarter Rechte verkürzen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Das entschied das Verwaltungsgericht Trier in einem Urteil. Bei dem Streit ging es um die Verkürzung der Nutzungsdauer für Wahlgräber von 40 auf 30 Jahre. Die neue Friedhofssatzung der Gemeinde dient dem Urteil zufolge dem Zweck, dass andere Gemeindeeinwohner - ohne eine Erweiterung des Friedhofs - ebenfalls würdig und geordnet bestattet werden können .

Im konkreten Fall trifft den Kläger die neue Friedhofssatzung nach 37 von 40 gebuchten Jahren. Für die verbleibenden drei Jahre muss er nun höhere Gebühren bezahlen. Die normale Ruhezeit für Gräber betrage lediglich 20 Jahre. Zwischenzeitlich gestiegene Sach- und Personalkosten dürften, nicht nur auf Neuerwerber von Grabstätten umgelegt werden, sondern auch auf bestehende Nutzungsrechte.

Grundsätzlich sei eine Gemeinde befugt, die Bedingungen für die Grabnutzung festzulegen. Auch dürften demnach bestehende Rechte eingeschränkt werden, wenn dies dem Friedhofszweck diene. In dem Streitfall sah es das Gericht zudem als erwiesen an, dass der Bedarf an neuen Gräbern so groß war, dass ohne eine neue Satzung eine Friedhofserweiterung nötig geworden wäre (Quelle: Anwaltsuchdienst).

Dienstrecht: Unerlaubte "Arbeitspausen" - Beamter muss Detektivkosten zahlen

OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 4. März 2004, Aktenzeichen: 2 A 11942/03.OVG

Ist die Einschaltung eines Detektivbüros erforderlich, um einem Beamten Pflichtverletzungen nachzuweisen, kann der Dienstherr hierfür grundsätzlich Kostenersatz von ihm verlangen. So entschied heute das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der Beamte war u.a. zu Kurierfahrten zwischen verschiedenen Finanzämtern eingesetzt. Bereits vor einigen Jahren hatte er während solcher Fahrten wiederholt seine Privatwohnung aufgesucht, was ihm sein Dienstvorgesetzter daraufhin ausdrücklich untersagte. Als der Verdacht aufkam, dass der Mann trotz dieses Verbotes auch weiterhin häusliche "Pausen" einlegte, beauftragte der Vorgesetzte ein Detektivbüro, das den Beamten mehrmals beim Aufsuchen seiner Wohnung beobachtete. Nach Abschluss eines deswegen gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens nahm ihn das Land Rheinland-Pfalz auf Kostenersatz in

Anspruch. Die hiergegen erhobene Klage wies schon das Verwaltungsgericht Koblenz in erster Instanz ab, und ebenso entschied jetzt auch das Oberverwaltungsgericht.

Der Beamte habe vorsätzlich seine Dienstpflichten verletzt und müsse deshalb dem Dienstherrn für den daraus entstandenen Schaden einstehen, betonten die Richter. Dieser Schaden umfasse die Kosten des Detektivbüros, das zum Nachweis der Pflichtverletzungen eingeschaltet worden sei. Zwar werde eine solche Überwachungsmaßnahme nicht bei jeder mutmaßlichen Pflichtverletzung in Betracht kommen. Insbesondere bei noch nicht vorbelasteten Beamten sei vielmehr grundsätzlich von deren Pflichttreue auszugehen. Anders sei die Sachlage aber dann zu beurteilen, wenn der Betreffende, wie hier, bereits durch sein Vorverhalten hinreichenden Anlass zu weitergehenden Ermittlungen gegeben habe (Quelle: OVG Rheinland-Pfalz - Pressemitteilung Nr. 15/2004)

Gaststättenrecht: Kein Schadensersatz, wenn Behörde die Genehmigung verweigert, eine Gaststätte in einen Swingerclub „umzuwidmen“.

LG Bonn Urteil vom 18.02.2004 - 1 O 300/03

BGB § 839, GG Art. 34, OBG NW § 39, BauNV § 6

Leitsatz

Mieter und Untermieter eines Objektes haben keinen Schadensersatzanspruch gegenüber einer Gemeinde, wenn diese ihnen rechtmäßig die Nutzung des Objektes als "Swingerclub" untersagt

Zum Sachverhalt:

Der Kläger zu 1.) war von März 2001 bis Ende April 2003 Mieter der ca. 400qm großen Räumlichkeiten der Gaststätte „M,, in G1.

Der monatliche Mietzins betrug DM 1510,-. Diese Räumlichkeiten unterverpachtete er für den gleichen Zeitraum zu einem monatlichen Pachtzins in Höhe von DM 3500,- an den Kläger zu 2.). Der Kläger zu 2.) wurde am 18.05.2001 in das Vereinsregister G1 eingetragen. Als Vereinszweck ist die „Förderung der Geselligkeit, der Treffen und der Ermöglichung von Kontakten,, angegeben.

Am 19.07.2001 stellte der Kläger zu 1.) bei der Beklagten einen Antrag auf Änderung der Nutzung der ehemaligen Gaststätte in ein „Vereinsheim mit Umkleideräumen, Sitzungssaal und Lagerraum“. In dem einschlägigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1978 ist das betreffende Gebiet als Mischgebiet ausgewiesen.

Ab 10.08.2001 nutzte der Kläger zu 2.) die vorbenannten Räumlichkeiten für den Betrieb eines sog. „Swingerclubs,,. Als solchen bewarb der Kläger zu 2.) auch ab September 2001 seinen Verein. In einem überörtlichen Anzeigenblatt warb er für sog. „Swinger-Parties,,. Er schaltete bis Dezember 2001 eine Internetpräsenz. Demnach war der Club täglich ab 20.00 Uhr und sonntags bereits ab 17.00 Uhr geöffnet. Geschlossen wurde er in der Woche um 1.00 Uhr, samstags um 3.00 Uhr und sonntags um 23 Uhr. Als Eintrittspreise nannte der Kläger zu 2.) bis zu 150 DM pro Person. Eine Anfahrtsbeschreibung bezog sich auf ein Einzugsgebiet zwischen Köln und Koblenz. Vor Ort wies eine Leuchtreklame auf die Räumlichkeiten hin. Der Zutritt erfolgte über einen Hintereingang.

Die Betreiber verlangten Schadensersatz, weil die zuständige Behörde die Genehmigung der Nutzungsänderung abgelehnt hatte.

Aus den Entscheidungsgründen:

Weder der Kläger zu 1.) noch der Kläger zu 2.) haben gegen die Beklagte Ansprüche auf Schadensersatz aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder auf Entschädigung aus § 39 OBG NW wegen der Bescheide vom 26.09.2001 und 19.10.2001. Die genannten Bescheide sind rechtmäßig.

Die konkret begehrte Nutzung der streitgegenständlichen Räumlichkeiten durch den Kläger zu 2.) als „Vereinsheim mit Umkleideräumen, Sitzungssaal und Lagerraum,, war genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig.

Sie war genehmigungspflichtig, weil die spätestens ab August 2001 erfolgte tatsächliche Nutzung des Gebäudes als sog. „Swingerclub,, von der vorherigen Nutzung als Gaststätte abwich. Die Beklagte durfte den „Swingerclub,, und damit das von diesem genutzte „Vereinsheim,, zutreffend als sog. kerngebietstypische Vergnügungsstätte i.S.d §§ 6 Abs. 2 Nr.8, 4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO einschätzen.

Sie durfte daher von einer Genehmigungspflichtigkeit ausgehen.

Denn der Antrag auf Genehmigung zur Änderung eines mit Baugenehmigung zu einem bestimmten Zweck errichteten Gebäudes ist jedenfalls dann genehmigungspflichtig, wenn die abweichende Nutzung sich nach anderen, strengeren Maßstäben beurteilt als die ursprüngliche Nutzung (vgl. nur VG Schleswig v. 6.12.2001, Az. 5 B 93/01). Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Mischgebieten unterliegt strengeren Maßstäben als die Zulässigkeit von Gaststätten, da auch im Bereich des einschlägigen Bebauungsplanes vom 30.06.1978 Vergnügungsstätten nur dann zulässig sind, wenn sie nicht kernbereichstypisch sind (Brenner).

Fall Sie das ausführliche Urteil nachlesen wollen, wenden Sie sich an die owiz-Redaktion.

Nachgelesen

Lebensmittelrecht: Von Etikettenschwindel und Medikamentenspuren

Viele Honigsorten von Stiftung Warentest mit "mangelhaft" bewertet

Honig ist nach Erkenntnissen der Stiftung Warentest häufig mit Medikamenten, Schad- und Fremdstoffen belastet. Mehr als die Hälfte von 34 untersuchten Mischblüten- und Sortenhonigen habe von den Testern ein mangelhaftes Urteil bekommen, **zehn dürften gar nicht als Honig verkauft werden, teilte die Stiftung in Berlin mit.**

In vier Honigen, darunter zwei Bio-Produkten, seien sogar Antibiotika gefunden worden.

Spuren von Antibiotika

Wie die Stiftung Warentest auf ihrer Homepage veröffentlicht, wurden in zwei Honigen sogar Umwandlungsspuren des Antibiotikums Nitrofurantoin nachgewiesen. Das Antibiotikum gelte als Krebs erzeugend und Erbgut schädigend und sei seit 1995 EU-weit verboten. Zwangsläufig erhielten die beiden betroffenen Produkte - Kaiser's Tengelmann/Naturkind und Wal Mart/Great Value - das Test-Urteil mangelhaft. Die gleiche Bewertung erhielten der Bio-Akazienhonig Grünes Land (Rückstände von Streptomycin) und der Langnese-Weißtannenhonig (Tetracyclin).

Darüber hinaus fanden die Tester in den Metalldeckeln von fünf Honigsorten den Schadstoff Semicarbazid - eine Substanz, die beim Aufschäumen von Dichtungen entstehen kann. Die Honige selbst waren allerdings unbelastet.

Geschmackliche Irritationen

Sieben untersuchte so genannte Mischblütenhonige ließen beim Geschmack zu wünschen übrig. Bei einigen schmeckten die Experten ein Bienenvertreibungsmittel heraus, das die Imker bei der Bienenernte verwenden. Deswegen fielen die Honige von Aldi Nord, Immenhof, Kaiser's Tengelmann/Bärenfreund ebenso durch das Raster der Tester wie die Produkte Norma Sommerland und Schneekoppe Extra-Auslese, die nach Rauch schmeckten - ebenfalls eine Methode der Imker, sich vor den Bienen zu schützen.

Geschmacklich negativ fielen den Testern auch die Honige von Bienenkorb Meissen, Lebkuchen Schmidt, Penny und Wal Mart auf. Allerdings konnten die Prüfer bei diesen Marken die Ursache des "fremdartigen" Geschmacks nicht genau ausmachen.

Mehrfacher Etikettenschwindel

Bei neun Honigen mit Sortenbezeichnung deckten die Tester zudem einen Etikettenschwindel auf. Nach Geschmacksprüfung, Pollenanalyse und chemischen Tests stellten sich die vergleichsweise teuren Sortenprodukte wie beispielsweise Raps-, Tannen- oder Akazienhonige als schlichte Mischblütenhonige heraus.

So schmeckte der Tannenhonig von Nook deutlich nach Edelkastanie, der von Stöckmann nach Fichte - ein Verdacht der sich im Labor bestätigte. Auch der "echte deutsche Raps-honig" von Müngersdorff ist in Wahrheit nur ein Blütenhonig. Weitere Honigsorten, die laut Stiftung Warentest den Namen Sortenhonig zu unrecht führen, sind der Wildblütenhonig von Lidl, Kaiser's Tengelmann/Naturkind-Wiesenhonig sowie die Akazienhonige von Biophar, Breitsamer und Dr. Ritter.

Auch Gutes auf dem Markt

Nach Angaben der Stiftung Warentest schlecken die Deutschen pro Kopf und Jahr rund 1,5 Kilogramm Honig. Grund, den Konsum zu reduzieren, gibt es laut Stiftung Warentest trotz der zum Teil mangelhaf-

ten Ergebnisse nicht, denn immerhin 14 der getesteten Produkten schnitten gut ab. Bei den Mischblütenhonigen lagen die Honige von Biophar, Gega Lacandona und Tip vorne, gute Akazienhonige kommen von Stöckmann, Allos und Eden. Und wer am liebsten Tannenhonig isst, dem legen die Tester den Weißtannenhonig von Bäcker nahe.

Der Großteil des in Deutschland verkauften Honigs kommt übrigens aus dem Ausland. Der klebrige Brotaufstrich wird vornehmlich aus Mittel- und Südamerika importiert, nur für 20 Prozent des in Deutschland konsumierten Honigs rackern sich auch deutsche Bienen ab (Quelle: <http://www.heute.t-online.de/ZDFheute/artikel/9/0,1367,HOME-0-2114953,00.html>).

Anmerkung:

Die Ergebnisse der „Warenstiftung test“ müssten Anlass sein, dass die Bußgeldstelle den Lebensmittelkontrolldienst Ermittlungsverfahren einleiten und Ermittlungen aufnehmen: Es besteht der Tatverdacht, dass in einigen Fällen gegen die Honigverordnung und gegen das LMBG verstoßen worden ist. Von der Einleitung von Verfahren könnte nicht nach § 47 I OWiG abgesehen werden, wenn man der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte folgt: Es können keine Bagatell-Fälle vorliegen, es sei denn es wäre im Verjährungszeitraum nur etwa 1 oder 2 Gläser nicht verkehrsfähigen Honigs verkauft worden. Das aber erscheint nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich.

Falls sich der Verdacht in bußrechtlich gerichtssicherer Weise nachweisen läßt, müssten die vom Gesetz vorgesehenen bußrechtlichen Maßnahmen getroffen werden. Zu beachten wären hierbei: § 152 II StPO: Alle nicht verjährten bußbaren Handlungen wären zu ermitteln und zu ahnden. Soweit die betreffende „Honigsorte“ nicht verkehrsfähig gewesen ist, müßte – nach §§ 17 IV, 30 III OWiG - der rechtswidrig erlangte (Brutto-)Gewinn abgeschöpft werden. Falls sich die Täter nicht in der erforderlichen Weise ermitteln lassen, müßte nach § 29a OWiG (Verfall des Erlangten) vorgegangen werden.

Umweltrecht: Wende in der Jagdpolitik: Künast will Jagd einschränken

Naturschützer begrüßen geplante Reform des Bundesjagdgesetzes

Die heutige Ankündigung (20.3.2004) von Verbraucherschutzministerin Renate Künast, das deutsche Jagdwesen grundlegend zu reformieren, ist von Natur- und Artenschützern in ganz Deutschland begrüßt worden. Wie das Bonner Komitee gegen den Vogelmord in einer Stellungnahme mitteilte, sei eine solche Wende in der Jagdpolitik seit Jahrzehnten überfällig gewesen. Insbesondere begrüße man die Pläne der Ministerin, gefährdete Tierarten wie Greifvögel, Hermelin und Mauswiesel von der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen. "Die Zeiten, in denen Jäger nach Gutsherrenart über das Leben und Sterben bedrohter Wildtiere entscheiden konnten, sind hoffentlich bald vorbei", so Komiteesprecher Alexander Heyd. Auch die vom Verbraucherschutzministerium (BMVEL) geforderten Verbote der Fallenjagd, des Abschusses von Haustieren und der Verwendung von Bleischrot an Gewässern werden vom Komitee unterstützt.

Entscheidend für den Naturschutz ist nach Ansicht des Komitees die Ankündigung der Ministerin, die Jagd künftig an den Zielen des Natur- und Tierschutzes auszurichten. Heyd: "Bisher ist es genau umgekehrt. Selbst mitten in Naturschutzgebieten und Nationalparks dürfen Rote-Liste-Arten und Zugvögel geschossen werden." So stieß die Ankündigung der Ministerin, die Jagd in Naturschutzgebieten künftig zu verbieten, sofern der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet ist, auch auf eher kritische Zustimmung. "Da müssen klarere Formulierungen her", fordert Heyd, Jagd habe in Naturschutzgebieten grundsätzlich nichts zu suchen.

Damit die nach Meinung der Vogelschützer längst überfällige Reform endlich "in die Gänge kommt"(Heyd), fordert das Komitee vom BMVEL einen klaren zeitlichen Fahrplan für die Reform. Denn während man in Berlin noch an einem Referentenentwurf arbeitet, wird in Deutschlands Revieren weiter fleißig geschossen. Allein im Jagdjahr 2002/03 wurden nach Angaben des Komitees insgesamt 5.346.986 Wildtiere von Jägern zur Streck gebracht, darunter mehr als 1,5 Millionen Zugvögel (Quelle: ots Pressedienst)

Umweltrecht: VKU zum Weltwassertag: Trinkwasser und Abwasser bei kommunalen Unternehmen in besten Händen - Modernisierungskurs konsequent fortsetzen

"Trinkwasser ist unser Lebensmittel Nr. 1 und keine normale Handelsware wie etwa Strom und Gas". Dies stellt Michael Schöneich, Hauptgeschäftsführer des VKU, anlässlich des bevorstehenden Weltwassertages am 22.03.2004 heraus. Die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sollten

daher auch zukünftig als Kernaufgaben öffentlicher Daseinsvorsorge in Händen kommunaler Unternehmen verbleiben. Dies bedeute öffentliche Verantwortung und demokratische Kontrolle; gewährleistet werde zugleich - wie die Vergangenheit eindrucksvoll bewiesen habe - eine flächendeckende Wahrnehmung in bestmöglicher Qualität, zu kostendeckenden Preisen bei gleichzeitiger Wahrung der Belange der Umwelt. Natürlich müssten die Kräfte darauf gerichtet werden, das weltweit herausragende Qualitätsniveau zu halten und fortzuentwickeln.

Die Zielsetzung der kommunalen Unternehmen sei daher klar: "Wir wollen Modernisierung statt Liberalisierung", sagt Schöneich. Erfreulicherweise habe sich die bereits seit langem vertretene VKU-Linie zwischenzeitlich nicht nur national, sondern auch auf der europäischen Ebene durchgesetzt. Insbesondere das Europäische Parlament habe mit seiner Entschließung vom 14.01.2004 zum Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erstmalig den Begriff der Modernisierung in die europäische Wettbewerbsdiskussion eingeführt und soeben in der Beschlussfassung vom 11.03.2004 zur EU-Binnenmarktstrategie 2003 - 2006 noch einmal bekräftigt. Dies bedeute eine Versöhnung wirtschaftlicher Grundsätze mit Qualitäts- und Umweltstandards bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Insbesondere müssten die Kommunen weiterhin allein entscheiden dürfen, wer für diese lebensnotwendigen Dienstleistungen zuständig sein soll. Hier dürfe es weder einen Durchleitungswettbewerb noch eine zwingende Ausschreibung der Versorgungskonzessionen geben.

Wasser bedürfe als grundlegendes Menschenrecht öffentlicher Verantwortung und Fürsorge und das weltweit. Insoweit sei an die Europäische Union zu appellieren, bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen der Welthandelsorganisation WTO zum Dienstleistungsabkommen GATS ebenfalls auf Modernisierung zu setzen und zugleich der weltweiten Liberalisierung des Wassersektors entschieden entgegenzutreten (Quelle: ots Pressedienst)

[Lebensmittelrecht: Greenpeace-Test: Wieder Giftcocktails in Früh-Erdbeeren -- Studie: Früh-Erdbeeren aus Südeuropa sind weniger frisch und schädigen massiv die Umwelt](#)

Jede Zehnte der von Greenpeace untersuchten Früh-Erdbeeren aus den sieben größten deutschen Supermarktketten überschreitet die Grenzwerte für Pestizide. In zwei Drittel der Import-Erdbeeren wurden zudem gesundheitlich besonders bedenkliche Mehrfachbelastungen mit bis zu fünf verschiedenen Pestiziden gleichzeitig gefunden. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung des EinkaufsNetzes, der Verbraucherorganisation von Greenpeace. Gegen den Metro-Konzern hat Greenpeace heute Anzeige erstattet wegen des bereits wiederholten Verstoßes gegen das Lebensmittelgesetz.

Mitarbeiter des Greenpeace-EinkaufsNetzes hatten Ende Februar in Supermärkten der Handelsketten Metro (dazu gehören Real und Kaufhof), Spar, Rewe, Aldi, Lidl, Tengelmann und Edeka/Karstadt insgesamt 22 Erdbeer-Proben aus Spanien und Marokko gekauft und von einem anerkannten Speziallabor untersuchen lassen. Nur fünf Erdbeer-Proben waren frei von Rückständen, darunter diejenige aus Bio-Anbau.

Besonders schlecht schnitten spanische Erdbeeren von Kaufhof und Spar ab. „Diese Erdbeeren sind gesundheitlich bedenklich und der Verkauf ist gesetzwidrig“, sagt Manfred Krautter, Chemie-Experte von Greenpeace. „Die Handelsketten müssen die Ware umgehend vom Markt nehmen. Der Lebensmittelhandel ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass Obst und Gemüse voller Pestizide verkauft werden. Statt Billigware mit Giftcocktails muss endlich Qualität in die Regale. Mittelfristig dürfen nur rückstandsfreie Lebensmittel verkauft werden.“

Im Vergleich zu den Früh-Erdbeeren, die Greenpeace und andere Organisationen in den Vorjahren getestet hatten, ist der Anteil an Grenzwertüberschreitungen leicht zurück gegangen, nicht jedoch der hohe Anteil mehrfacher Belastungen. Greenpeace hatte die deutschen Supermarktketten im letzten Jahr scharf für die häufigen Pestizidbelastungen in Erdbeeren, Trauben und Paprika kritisiert und bessere Kontrollen gefordert.

Früh-Erdbeeren gehören zu den Obstsorten, die am stärksten und häufigsten mit Pestiziden belastet sind. In der vor kurzem von Prof. Dr. Thomas Mosimann von der Universität Hannover veröffentlichten Studie „Sommerfrüchte im Winter“ werden die Auswirkungen des Erdbeeranbaus in Spanien mit dem in Deutschland verglichen. Bewertet wurden die Frische der Früchte, Beeinträchtigung der Landschaft, Müllproduktion, Energieverbrauch, Pestizideinsatz und Bewässerungsaufwand. Bei allen sechs untersuchten Parametern schneiden die im Mittelmeerraum produzierten Früchte schlechter ab als die hier produzierten Erdbeeren.

„Erdbeeren sollte man nur kaufen, wenn sie bei uns reif sind. Grundsätzlich sind Bio-Lebensmittel die beste Wahl für eine gesunde und sichere Ernährung“, empfiehlt Krautter. Das Greenpeace- EinkaufsNetz setzt sich für mehr Sicherheit und Qualität bei Lebensmitteln und Konsumprodukten ein. Die Testergebnisse sind unter www.greenpeace.de/einkaufsnetz veröffentlicht. Dort können Verbraucher sich auch aktiv für giftfreie Lebensmittel einsetzen (Quelle: ots-pressediens).

[Lebensmittelrecht: Fruchthandel weist Greenpeace Behauptungen über belastete frühe Erdbeeren zurück](#)

Der Deutsche Fruchthandelsverband (DFHV) hat eine Meldung der Organisation Greenpeace zurückgewiesen, nach der frühe Erdbeeren mit "Giftcocktails" belastet seien. Eine solche Klassifizierung sei in Wortwahl und sachlichem Inhalt unbegründet und dürfe nicht unwidersprochen bleiben. Eigene Untersuchungsergebnisse des Verbandes im Rahmen des Untersuchungsring-Systems ergäben ein völlig anderes Bild. Außerdem wirft der DFHV Greenpeace eine tendenziöse Interpretation der dargestellten Daten vor, die die Verbraucher nicht informiere sondern verunsichere.

Im Rahmen des Untersuchungsring-Systems des DFHV wurden im laufenden Jahr bis dato 96 Laborproben von frischen Erdbeeren aus allen Lieferländern auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Dabei wurden nur bei fünf Proben (5,2%) Überschreitungen der nach der deutschen Rückstandshöchstmengen-Verordnung (RhmV) zulässigen Werte festgestellt. Diese Überschreitungen sind nach Feststellung des DFHV überwiegend bedingt durch die noch nicht abgeschlossene Harmonisierung der Rückstandshöchstmengen zwischen den EU Mitgliedstaaten.

Der Verband weist außerdem darauf hin, dass die Rückstandshöchstwerte Maßstab für die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis seien, keinesfalls aber einen toxikologischen Grenzwert darstellten, dessen Überschreitung es automatisch rechtfertige, eine Vergiftung der Verbraucher zu unterstellen. Für die von Greenpeace konstruierten "Summengrenzwerte", mit denen Rückstände mehrerer Pflanzenschutzmittel kritisch bewertet werden, gebe es weder eine rechtliche noch eine wissenschaftliche Grundlage. Außerdem mache Greenpeace keine Angaben zur Repräsentativität der Probe sowie zur angewandten Untersuchungsmethode.

Der DFHV hebt hervor, dass die Methoden der Analytik in den letzten zwei bis drei Jahren aufgrund neuer technischer Möglichkeiten deutlich spezifischer und sensitiver geworden sind und heute viele Stoffe in kleinsten Spuren gefunden werden können, die noch vor wenigen Jahren nicht nachweisbar gewesen wären.

Trotz dieses Fortschritts werden, wie auch Greenpeace einräumt, die gefundenen Rückstände im Verlauf der letzten Jahre zunehmend geringer, was nicht zuletzt auf einen gezielteren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedingt durch den Einsatz integriert-kontrollierter Produktionsverfahren im konventionellen Anbau zurückzuführen ist.

Die Bemühungen der Erzeuger und des Handel sind erfolgreich darauf gerichtet, die Verbraucher das ganze Jahr über mit frischem Obst und Gemüse zu versorgen und damit die Grundlage für eine gesunde Ernährung zu schaffen (Quelle: ots-pressediens).

Leser fragen:

[Leser A. aus H. fragt: Erfolgreiche Abfalldetektive – dennoch kein Bußgeldverfahren](#)

Ich habe in einer Fernsehsendung gesehen und gehört, dass die „Abfall-Detektive“ mühevoll den Abfallsünder aufspüren, ihn dann mit seiner Un-Tat konfrontieren. Was ihm dann passiert ist – nichts. Er müsse nur die Kosten zahlen, die er ohnehin hätte zahlen müssen, wenn er ordentlich seine Müll entsorgt hätte. Ist das richtig?

Antwort:

Wenn die diese Meldung richtig ist, wäre dies ein erstaunliches, kaum zu verstehendes Verhalten der Behörde. Einige Gesichtspunkt seien herausgegriffen: Warum sollte der Abfallbürger seinen Abfall ordentlich entsorgen, wenn er diese Arbeit die Stadt für ihn erledigt, er in der Regel nicht erwischt wird und auf diese Weise auch noch die Abfallgebühren spart. Warum die Stadt auf Bußgelder, warum sie auf die Ein-

haltung der gesetzlichen Vorschriften verzichtet, obschon das zu ihren Aufgaben gehört, bleibt ein Geheimnis.

Leserin D. aus A-Stadt fragt: Herausgabeanspruch nach § 95 StPO auch durch Bußgeldbehörde

Bestehen Bedenken bezüglich einer Beschlagnahme von Rechnungen, Aufträgen usw. also Unterlagen, die sich nicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant beziehen?

Sind wir als Verfolgungsbehörde dazu berechtigt, ein Herausgabeverlangen nach § 95 StPO (ebenfalls Steuerbüro) zu "formulieren"

Antwort:

§ 95 StPO ist zwar im Vergleich zur Beschlagnahme nach § 94 StPO das "mildere Mittel". Dennoch wird der Herausgabeanspruch nur dann anzuwenden sein, wenn der Gewahrsamsinhaber ein "unverdächtiger Dritte oder Zeuge" ist. Das gilt auch, wenn der an sich Herausgabepflichtige eine juristische Person ist und der Geschäftsführer beispielsweise Tatverdächtiger ist.

Zweckmäßig ist es § 95 StPO dann anzuwenden, wenn es sich um Beweisgegenstände handelt, deren Lageort vermutlich auch durch eine Durchsuchung nicht auffindbar ist (eine wohl nur theoretische Erwägung der Rechtsprechung).

Grundsätzlich ist im Ermittlungsverfahren von der Beschlagnahmemöglichkeit nach § 94 StPO auszugehen, wobei selbstverständlich Absatz 2 der Vorschrift den Vorrang hat. Nur bei Weigerung ist zu beschlagnahmen.

Ob die Bußgeldbehörde befugt ist, nach § 95 StPO vorzugehen ist umstritten (vgl. LG Bonn, Beschluß vom 11.11.1982 - 37 Qs 116/82 - NStZ 1983, 327: Für das auf § 95 I StPO gestützte Herausgabeverlangen ist eine Zuständigkeit der StA nicht gegeben und LG Halle, Beschluß vom 6. 10. 1999 - 22 Qs 28/99 - NStZ 2001, 276: *Für das Herausgabeverlangen nach § 95 I StPO ist neben dem Richter auch die StA zuständig, und zwar auch dann, wenn Gefahr im Verzug¹⁶ nicht besteht*: Ich halte die Auffassung des LG Halle für überzeugender).

Ich gehe nach Ihrer Sachverhaltsschilderung davon aus, dass es sich bei den beweisheblichen Unterlagen um solche handelt, die eigentlich im Gewahrsam des Verdächtigen / des Mandanten sein müssten, also dessen Buchhaltungsunterlagen sind. Wenn das so ist, dann sind sie beschlagnahmefähig, sie unterliegen nicht dem Beschlagnahmeverbot des § 53 StPO.

Falls Sie von § 95 StPO Gebrauch machen sollten, führt die Weigerung der Herausgabe des Steuerberaters wohl nicht zu Ordnungs- und Zwangsmitteln des § 70 StPO. M.E. ist die Vorschrift des § 95 II S. 2 StPO abstrakt zu verstehen: Es kommt nicht auf das tatsächliche Weigerungsrecht des § 53 StPO an. Eine solche schwierige Prüfung kann nicht Sache des Bürgers sein, die Verantwortung für rechtlich richtiges Verhalten in einer derartigen Situation kann nur die Ermittlungsbehörde tragen müssen.

¹⁶ Gefahr im Verzuge bedeutet im Bußgeldverfahren: Ein Richter, der an sich für die Maßnahme zuständig wäre, ist nicht rechtzeitig erreichbar, um die erforderliche Erlaubnis zur Maßnahme einzuholen. Das hat nichts mit der "Gefahr im Verzuge" im Verwaltungsrecht oder Polizeirecht zu tun.

Wie wichtig es ist, bei einer Diskussion die Begriffe zu unterscheiden, zeigte sich jüngst in einer Fernsehsendung: Zwei Innenminister diskutierten, wie potentielle Terroristen von Deutschland ferngehalten oder ausgewiesen werden könnte. Der eine, ein Nicht-Jurist, verwechselte ständig "Verdacht" im prozessualen Sinn und "Verdacht" im Polizeirecht. Er meinte, es müsse ein Gesetz geschaffen werden, wonach jemand, der im "Verdacht" stehe, Terrorstraftaten zu begehen, ausgewiesen bzw. in eingelassen werden dürfe. Beide konnten sich nicht verstehen. Der andere Minister versuchte - allerdings vergeblich - dem anderen klar zu machen, dass auch nach der heutigen Gesetzeslage mutmaßliche Terroristen ferngehalten oder ausgewiesen werden können. Dazu wäre kein Tatverdacht im Sinne des Strafrechts nötig. Erforderlich sei lediglich eine "Gefahr" für die öffentliche Sicherheit (und Ordnung). Dazu müsse kein Schuld nachgewiesen werden. Es genüge vielmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen, die Möglichkeit bestehen könnte, dass die betreffende Person künftig Straftaten begehen könne. Vielleicht hätte der eine Minister die "juristische Erklärungen" des anderen Ministers besser verstanden, wenn dieser gesagt hätte: Verdacht im strafprozessualen Sinn ist die Voraussetzung, dass jemand verhaftet werden kann, also in "Gewahrsam genommen werden kann", weil eine Straftat begangen worden ist. Der "Verdacht" (richtig "Gefahr im Verzuge") im polizeirechtlichen Sinn bedeute aber nur: die zuständige Behörde befürchtet - selbstverständlich aufgrund von Indiz - Tatsachen, dass jemand Straftaten begehen könnte; sie schreite bereits ein, um den potentiellen Täter von Straftaten abzuhalten. Auf ein strafrechtliches Verschulden käme es im Polizei- oder Ordnungsrecht gerade nicht an.

Leser B. aus C-Stadt fragt: Welche Rechtsfolgen können sich ergeben, wenn dem Fahrzeughalter ein Anhörungsbogen übersandt wird, er aber nicht der Fahrer war?

Ein Familienangehöriger des Fahrzeughalters wurde am 04.12.03 mit 170 geblitzt. 70 zu schnell. Der Fahrzeughalter bekam am 06.03.04 die Anhörung mit dem Unterschriftsdatum vom 01.03.04. Der Fahrzeughalter ist ja aber nicht gefahren, sondern ein Familienangehöriger und trotzdem wird der Fahrzeughalter als Beschuldigter angesprochen. Ihnen wird Vorgeworfen ect. Jetzt hat der Fahrzeughalter als Tatangabe geschrieben, dass er nicht gefahren sei, sondern der Familienangehörige mit Angabe des Namens.

1. War es richtig den tatsächlichen Fahrer anzugeben, zumal ja die Ordnungswidrigkeit schon länger als 3 mon. zurück liegt ?
2. Ist diese Ordnungswidrigkeit nicht gegen den tatsächlichen Fahrer verjährt, selbst wenn die Behörde jetzt nach länger als 3 Monate. durch die Angabe des Fahrzeughalters weiß, wer gefahren ist ?
3. Was bedeutet es wenn der Fahrzeughalter schon direkt als Beschuldigter vorgenommen wird ?

Antwort:

1. Der Anhörungsbogen ist noch rechtzeitig zugegangen. Es zählt für die Unterbrechungswirkung nach § 33 I Ziff. 1 OWiG nur die "Anordnung der Vernehmung" bzw. der "Anhörung nach § 55 OWiG". Die war am 1.3.2004 (unterstellt, dass die Verfügung auch am selben Tag in den "Geschäftsgang" gegeben worden ist und nicht beispielsweise in der Schublade des Beamten liegen geblieben ist).
2. Die Unterbrechung wirkt jedoch nur gegen den Täter, hier also nicht gegen den Fahrzeughalter, der nicht gefahren ist - und der auch an der Tat nicht beteiligt war (vgl. § 14 OWiG - diese Vorschrift ist aber den Bußbehörden eine "unbekannte Vorschrift"; Beispiel für § 14 OWiG: Der Fahrzeughalter saß im Auto und hat, obschon er sie bemerkte, die Ordnungswidrigkeit nicht unterbunden oder "schlimmer" noch: er hat den Fahrer "angefeuert", er möge doch schneller fahren, auch entgegen der Geschwindigkeitsbegrenzung).
3. Im vorliegenden Fall ist der Fahrzeughalter nicht der Fahrer gewesen. Der Anhörungsbogen ging dem Fahrer = Täter nicht zu. Daher wurde ihm gegenüber die 3-monatige Verjährung nicht unterbrochen. Mit Ablauf des 4.3.2004 ist die Tat gegen ihn verjährt (§ 33 IV OWiG).
4. Die Bußgeldbehörde hat einen typischen Fehler gemacht: Sie schickt den Anhörungsbogen an den Fahrzeughalter und machte ihn dadurch zum Beschuldigten / Betroffenen. Dadurch schloss sie den Fahrzeughalter als Zeugen¹ aus. Es kommt dann - wie im vorliegenden Fall - zu rechtlichen Desaster.
 - a. Das Verhalten der Bußbehörde / der handelnden Beamten könnte auch eine Straftat sein: Verfolgung Unschuldiger § 344 StGB - siehe Urteil oben unter "Gerichtsentscheidungen". Beispielsweise: Auf dem Radarfoto ist eine Frau / ein junger Mensch zu erkennen, Der Fahrzeughalter ist jedoch bereits über 60 oder gar 70, Fahrer und Halter können "augenscheinlich" nicht identisch sein. Wenn der Bußgeldsachbearbeiter dies erkannt hat und dennoch die Anhörungsbogen an den Fahrzeughalter gesandt hätte, dann läge der objektive Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger vor und wohl auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale.
5. Gegen den Fahrzeughalter darf - wenn die Bußgeldbehörde glaubt, dass er nicht der Täter gewesen ist - kein Bußgeldbescheid erlassen werden (andernfalls wäre dies wohl ebenfalls eine Straftat: Verfolgung Unschuldiger).
6. Gegen den Täter, den wirklichen Fahrer, darf kein Bußgeldbescheid ergehen. Gegen ihn ist die Tat verjährt. Erginge gegen ihn unter den vorgenannten Umständen dennoch ein Bußbescheid, dann läge wohl zweifelsfrei eine Straftat (Verfolgung Unschuldiger) vor.
7. Wenn der Fahrzeughalter schon "direkt als Beschuldigter" vernommen wird, dann kommt es darauf an: Wenn er Täter war, dann wurde die Verjährung unterbrochen. War er nur der Fahrzeughalter, dann wurde die Verjährung gegen den tatsächlichen Fahrer nicht unterbrochen. Wenn der "als Beschuldigter" Vernommene, den wahren Täter nennt und dieser war ein Verwandter i.S. § 52 StPO von ihm, dann hat die Bußgeldbehörde schlechte Karten: Wenn der wahre Täter keine Aussage macht und es keine weiteren Beweismittel gegen den wahren Täter gibt, dann wird - wenn der sich prozessual erlaubt und geschickt verhält - der Freispruch die Folge sein. Denn nach § 252 StPO darf die Aussage eines Zeugen (das wäre der "vernommene Fahrzeughalter" nach dem Gesetz - der Wille der Behörde ist unbeachtlich) nicht gegen den Betroffenen verwertet wer-

den, wenn der Zeuge bei Gericht sich auf seine Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO beruft.

Leser G. aus L. fragt: Was tun, wenn der Wiedereinsetzungsantrag zu spät gestellt wird?

Es liegt vor: Verspäteter Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid. Es ist erfolgt: Verwerfung des Einspruchs durch die VB. Der Betroffene stellt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 62 OWiG, hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Antrag auf gerichtl. Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der VB eingegangen; der Wiedereinsetzungsantrag war jedoch nicht innerhalb der Wochenfrist und somit verspätet.

Frage: Muss die VB erst über den WE-Antrag entscheiden, oder kann sie das Verfahren an das AG. zur Entscheidung über den Antrag gem. § 62 OWiG übersenden ?

Antwort:

Die Frage der Wiedereinsetzung ist vorrangig zu § 62 OWiG. Wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vorliegen, entfällt der Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Wird die Wiedereinsetzungsfrist von 1 Woche versäumt, so kann gegen diese Fristversäumnis erneut Wiedereinsetzungsfrist wegen Versäumung der "einfachen" Wiedereinsetzungsfrist gewährt werden, wenn die Versäumung der einfachen Wiedereinsetzungsfrist schuldlos versäumt worden ist (s. § 52 OWiG, § 319 StPO - analog -, 44 ff StPO).

§ 319 StPO [Verspätete Einlegung]

(1) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht des ersten Rechtszuges das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) ¹Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. ²In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. ³Die Vorschrift des § 35a gilt entsprechend.

Lampe in Karlsruher Kommentar zu StPO § 319 Rz 12 schreibt:

"Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann sowohl gegen die Versäumung der Berufungsfrist, als auch gegen die Versäumung der Frist nach Abs. 2 S. 1 gestellt werden. Über ihn ist nach den Vorschriften der §§ 44 ff. zu entscheiden".

Selbstverständlich muss der Antragsteller glaubhaft machen, warum er die Wochenfrist nicht schuldhaft versäumt hat. Gelingt ihm dies nicht, ist der Wiedereinsetzungsantrag gegen die Fristversäumung gegen den Wiedereinsetzungsantrag zu verwerfen und die Sache an das Gericht nach § 62 OWiG abzugeben.

Eine andere Situation ergäbe sich, wenn der rechtskräftige Bußbescheid offensichtlich rechtswidrig ergangen wäre. Dann kann - um das Wiederaufnahmeverfahren zu vermeiden - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amtswegen gewährt werden. Eine Fristversäumnis durch den Antragssteller wäre damit hinfällig (vgl. Göhler Rz 5 zu §§ 85 OWiG, Rz 24 z u 52 OWiG). Nach den Auffassungen mancher Landgerichte sollen Wiedereinsetzungsanträge "großzügig" gehandhabt werden.

Seminare

Für 2004 sind neu konzipierte Seminare geplant: Vergleichende Betrachtung von verwaltungsrechtliche und bußrechtliche Tatbestände, Eingriffsrechte, Rechtsfolgen, Rechtsmittel.

Einige Termine stehen bereits fest:

Seminare in 2004 in Baden-Baden

Zeit	Ort	Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer
<p>21. - 22. April 2004 <u>(Verkehrsordnungswidrigkeiten, nähere Infos über den Inhalt des Seminars hier klicken</u> = Infos aus WebSite www.ra-karlbrenner.de)</p> <p>4. - 5. Mai 2004 <u>(Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars hier klicken</u>= Infos aus WebSite www.ra-karlbrenner.de)</p> <p>22. - 23. Juni 2004 <u>(Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars hier klicken</u> = Infos aus WebSite „www.ra-karlbrenner.de)</p> <p>29. - 30. Juni 2004 (Vernehmungstaktik nähere Infos über den Inhalt des Seminars hier klicken = Infos aus WebSite „www.ra-karlbrenner.de))</p>	<p>Baden-Baden</p>	<p>Euro : 140 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise).</p>

Anmeldungen zum Seminar müssen bis spätestens 8 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Ein Rücktritt ist nach der Anmeldung ausgeschlossen. Die entsendende Behörde kann selbstverständlich einen anderen, als die bereits angemeldeten Bediensteten entsenden.

Weitere neue Termine für 2004 derzeit in Planung

Sie finden die weitere Seminar-Themen, wenn Sie anklicken:

www.ra-karlbrenner.de oder www.recht-find.de

unter „Seminare“ und sich dann weiter führen lassen.

II

Bußgeld -, Vollstreckungsrechts – und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

<http://www.ra-karlbrenner.de>

oder

<http://www.recht-find.de/seminare.htm>

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.

Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie – direkt - anwählen unter

<http://www.recht-find.de/InhouseSeminare.pdf>

Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die o-wiz-Redaktion (E- Mail kbrenner@netmedia.de).

Rezensionen

[Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aus der GRÜNE REIHE Band 16](#)

Von Ltd. Regierungsdirektor Burghard Schulz; 8. Auflage 2004, 610 Seiten, geb., 47,-- € ISBN 3-8168-1168-X (Bestell-Nr. 116); ERICH FLEISCHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim, Telefon (04202) 517-0, Telefax (04202) 51741 Internet: www.efv-online.de E-Mail: info@efv-online.de Die Neuauflage mit Rechtsstand Dezember 2003 berücksichtigt neben der Rechtsprechung auch die Verwaltungsanweisungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen: Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, Steuer-Euroglättungsgesetz, Steueränderungsgesetz 2001, Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts sowie das Haushaltsbegleitgesetz 2004.

Die systematische, von zahlreichen Beispielen unterstützte Darstellung erleichtert den Zugang zu den oft schwierigen Rechtsfragen. Es werden keine isolierten Problemlösungen angeboten, sondern es wird aus dem jeweiligen systematischen Zusammenhang heraus eine sinnvolle Gesamtlösung vorgeschlagen. Als besondere Hilfe für den Praktiker befindet sich im Anhang ein praktischer Fall, der in Anlehnung an die amtlichen Vordrucke dargestellt ist.

Ein Lernbuch und Nachlagewerk für alle, die mit der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer dienstlich und privat zu tun haben. Wer denkt: „Erbschaftssteuer, wer versteht das schon, außer Experten“, wird eines Besseren belehrt, wenn er das Buch nutzt. Das Buch gehört auch als Informationsquelle in die Hand der Bußgeldstellen, Vollstreckungsstellen, Gewerbesteuerabteilungen in Städten, Gemeinden und Kreise. Der Autor bringt dem Leser auch die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften von Erben und Schenken näher. Gerade für die Ausführungen über die Schenkungsformen, Voraussetzungen und Gestaltungen im nichtsteuerlichen Bereich bringt das Buch besonderen Nutzen, wenn die kommunalen Verwaltungen im Vollstreckungsverfahren vom Anfechtungsgesetz (AnfG) Gebrauch machen und scheinbar „verschenkte Vermögenswerte“ wieder vollstreckbar und verwertbar machen. Brenner

[Fahrerlaubnisrecht](#)

Von Dr. Wolfgang Bouska†, Ltd. MinRat a.D. Fortgeführt von Dr. Judith Laeverenz, Oberregierungsrätin **Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnis-Verordnung, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Internationale Regelungen und Nebenbestimmungen, Kommentar** C. H. Beck 3., neu bearb. Aufl. 2004, XIV, 795 S., Kartoniert|ISBN 3-406-51368-9. Erschienen: 17.3.2004.

- Bereits berücksichtigt: die VO zur Änderung der FeV vom 7. Januar 2004
- Neu aufgenommen + kommentiert: die FahranfängerfortbildungsVO

Dieser praktische Kommentar erläutert das Recht der Fahrerlaubnis komprimiert, aber zugleich fundiert und allgemein verständlich. Von großem Nutzen ist die Zusammenfassung aller wesentlichen Regelungen, darunter • Fahrerlaubnis-Verordnung • FahranfängerfortbildungsVO • Straßenverkehrsgesetz • Strafgesetzbuch • Strafprozessordnung • sowie eine Reihe internationaler Regelungen.

Die 3. Auflage berücksichtigt alle aktuellen Novellierungen, u.a.

- neu aufgenommen und kommentiert: die FahranfängerfortbildungsVO vom 16.5.2003
- das Straßenverkehrsrechts-Änderungsgesetz vom 19.3.2001 mit der Neuregelung der "0,5-Promille-Grenze" und wichtigen Ergänzungen zur Fahrerlaubnis auf Probe und zum Mehrfachtäter-Punktsystem
- die VO zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7.8.2002 mit einer Vielzahl von Neuerungen, so u.a. der Neuregelung des Konzepts für die Anforderungen an das Sehvermögen und der neuen Definition des motorisierten Krankenfahrstuhls

- das Straßenverkehrsrechts-Änderungsgesetz vom 11.9.2002, u.a. mit einer Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer "zweiten Ausbildungsphase" sowie mit Anpassungen an den technischen Fortschritt im Bereich der Vorschriften des Datenschutzes
- die VO zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2004 mit wichtigen Anpassungen der Regelungen zur theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung an die insoweit geänderten europarechtlichen Vorgaben

und erfasst neueste Rechtsprechung, u.a. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Fahreignung bei Besitz von Cannabis.

Die Autoren ließen nichts in dem Kommentar aus, was die Praktiker interessieren (muss). Die Sachbearbeiter in den Verkehrsbehörden ebenso, wie die Bußgeldsachbearbeiter, werden finden, was sie suchen. Die sprachliche Darstellung vermeidet, dass der Leser wesentliche Sätze 2, 3 oder gar 4 Mal lesen, um deren Inhalt zu verstehen und seinen Fall anwenden zu können. Brenner

[klickTel Auskunfts-CD-ROM + klickRoute](#)

klickTel GmbH, Martin-Luther-Str. 1, 46284 Dorsten, Tel..02362 / 999 -0, Fax: -999; E-Mail: info@klicktel.de Web: <http://www.klicktel.de>

Die neue klickTel-CD Frühjahr 2004 ist im Handel zum Preis von 14,99 Euro erhältlich, mit dem Routenplaner für Deutschland zum Gesamtpreis von €24,99.

Mit Datenstand vom 8. Januar und im neuen Design ist es die aktuelle Auskunfts-CD für Deutschland mit Telefon-, Telefax- und Mobilfunknummern sowie Adressen-, Branchen- und Berufseinträgen. Die Software enthält die lizenzierten Datenbestände der deutschen Festnetz- und Mobilfunkbetreiber plus Zusatzinformationen aus Eigenrecherche wie Web- und E-Mail-Adressen. Noch mehr Firmen als bisher sind mit einem infoEintrag auf der klickTel-CD präsent, aus dem man wichtige Angaben wie Öffnungszeiten, Filialen, Anfahrtspläne und Akzeptanz von Kreditkarten erfährt.

Einige Neuerungen: Die Optik der klickTel-CD wurde an das moderne XP-Design angelehnt. Die Microsoft Office - Integration wurde optimiert und steht bereits für MS Office 2003 zur Verfügung. Damit lassen sich Adressen in MS Word, Excel, Outlook und Access automatisch aus dem klickTel-Datenbestand vervollständigen. Der Office-Nutzer markiert in den Microsoft-Programmen den Nachnamen und den Ort, die Postleitzahl oder die Straße und klickTel fügt automatisch die Anschrift hinzu oder sucht blitzschnell die passende Telefonnummer heraus. Umgekehrt können die Daten der Auskunfts-CD direkt in Excel, Outlook, Access, combit address manager, ACTI2000, cobra AdressPlus, genesisWorld, den Routenplaner klickRoute und andere Anwendungen übernommen werden. Benutzerfreundlich und komfortabel ist die im Programm integrierte Telefonie-Funktion über Com.Win von Web.de. Gefundene Telefonnummern lassen sich per Mausclick aus dem Programm heraus anwählen.

Über die fehlertolerante Suche (Fuzzy-Suchindex) werden auch Teilnehmer gefunden, von denen man die genaue Schreibweise nicht kennt (Meier, Mayer oder Maier). Der Suchassistenten erlaubt die gleichzeitige Suche in allen Städten eines Kreises oder Bundeslandes. Suchfilter wie Umkreis-, Straßen- und Branchenfilter können innerhalb eines Suchvorgangs variabel kombiniert werden. Die gezielte Suche nach einem Fachgeschäft in einer bestimmten Straße oder Region wird so zum Kinderspiel. Individuelle Einstellungen können übrigens in allen Folgeversionen der klickTel übernommen. Brenner

Zu guter Letzt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

schicken Sie doch einschlägige Gerichtsurteile, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Fach - Beiträge sind willkommen.

Danke im Voraus. Ihre Redaktion

—A—

Abbiegen	12
Abfalldetektive	36
Alkohol	17
Alle nicht verjährten bußbaren Handlungen	34
Anhörungsbogen	38
Arbeitsteilung	
Handeln für einen anderen	4
Aufgabenverteilung	
Handeln für einen anderen	8
Aufklärungspflichten	
Handeln für einen anderen	9
Ausbringung von PSM in Gewächshäusern	24
Ausnutzung der Fahrbahn	20
Autobahn	12

—B—

Beamter muss Detektivkosten	31
Beispiel: Ein cleverer Busunternehmer	
Handeln für einen anderen	3
Beispiel: Glatte Reifen	
Handeln für einen anderen	8
Beiträge zu Wasser- und Bodenverband	27
<u>Belastung mit PSM</u>	25
Besondere persönliche Merkmale	4
Handeln für einen anderen	4
Betreiber der Gärtnerei ist die Pflicht auferlegt	27
Betrieb	
Handeln für einen anderen	6, 7
Betriebsinhaber	
Handeln für einen anderen	7, 8
Betriebsleiter	
Handeln für einen anderen	3, 6, 7
Betriebssitz im Mietwagenverkehr	29
Beweisgegenstände	37
BGB-Gesellschaft	
Handeln für einen anderen	6
<u>Brenner ZfZ 2003, 185/188</u>	30
Bußgeld- und Punktekatalog zum 1.4.2004	9
Bußqualität, Täterschaft	
Handeln für einen anderen	4
—E—	
eigene Verantwortung	
Handeln für einen anderen	7
Eigenschaften	
Handeln für einen anderen	4, 5

eingesetzten Pflanzenschutzmittel	24
einspurigen Kreisverkehr	20
Entscheidungsträger	
Handeln für einen anderen	6
Etikettenschwindel und Medikamentenspuren	33
—F—	
Fahrerlaubnis beruflich angewiesen	23
Fahrlässiges Verhalten	
Handeln für einen anderen	5
Fahrlässigkeit	
Handeln für einen anderen	8
Fahrverbot für Taxifahrer	23
Fahrzeugmängel	15
Faktischer Geschäftsführer	
Handeln für einen anderen	5
Flächenmaßstab ²⁷	
<u>Flächenmaßstab stellt eine Art Vorteilsmaßstab</u>	28
formelle Geschäftsführer	
Handeln für einen anderen	5
Funktionshandlung	
Handeln für einen anderen	5
Fußgängerüberweg	14
—G—	
Garantenpflicht	
Handeln für einen anderen	9
Garantenstellung	
Handeln für einen anderen	9
Genehmigung des Mietwagenverkehrs	29
Genehmigungspflichtigkeit	32
Gen-Kennzeichnung	18
Geschäftsführer	
Handeln für einen anderen	5, 8
Geschmackliche Irritationen	33
Geschwindigkeit	10
Gesetzliche Vertreter	
Handeln für einen anderen	5
Gewillkürter Vertreter nach § 9 II S. 1	
Handeln für einen anderen	6
Giftcocktails in Früh-Erdbeeren	35
Grünpeil	13
Gurtanlage- und Kindersicherungspflicht	16
—H—	
Haftung	
Handeln für einen anderen	5, 6
Halter	

Handeln für einen anderen	4, 5, 6	
Handyverbot	15	
hervorgehobene Stellung		
Handeln für einen anderen	5	
<u>hohes Maß an Verantwortungslosigkeit</u>		23
—I—		
Inhaber des Unternehmens		
Handeln für einen anderen	6	
<u>Intensivobstbaus</u>		24
—K—		
Kein Waffenschein für Bediensteten des Sozialamtes		19
Komplementär		
Handeln für einen anderen	5	
Konkursverwalter		
Handeln für einen anderen	5	
Kosten für den Feuerwehreinsatz		20
—L—		
Leiter eines Betriebes		
Handeln für einen anderen	6	
Lösungshinweis: Glatte Reifen		
Handeln für einen anderen	8	
—M—		
Mehrere Vertreter		
Handeln für einen anderen	8	
mehrfach zu schnell gefahren		23
Mehrfacher Etikettenschwindel		33
—N—		
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug		11
Normadressat		
Handeln für einen anderen	4, 8	
<i>Normadressaten</i>		
Handeln für einen anderen	4	
Nutzungsdauer von Friedhofsgräbern		31
Nutzungskonflikte		24
—O—		
Öffentliche Verwaltungen		
Handeln für einen anderen	8	
Ordnungs - und Zwangsmitteln		37
—P—		
Personenkreis		
Handeln für einen anderen	4	
persönliche Merkmale		
Handeln für einen anderen	4	
Pflichten des Betriebsinhabers		
Handeln für einen anderen	7	

Pflichtenkatalog	
Handeln für einen anderen	7
<i>primäre Normadressaten</i>	
Handeln für einen anderen	8
Produktionseinheit	
Handeln für einen anderen	6
PSM	24
—R—	
Regel-fahrverbot	23
Rote Ampe	13
<u>Rücksichtnahmegebot</u>	25
—S—	
<u>Schneiden der durch die Kreisfahrbahn</u>	21
Schriftform	
Handeln für einen anderen	8
Sinn und Zweck des Kreisverkehrs	22
spanische Erdbeeren von Kaufhof	35
Speditionsfirma	
Handeln für einen anderen	8
Spuren von Antibiotika	
stillschweigende Übernahme	
Handeln für einen anderen	7
Swingerclub	32
—T—	
Tatbestandsmerkmale	
Handeln für einen anderen	4, 5
Täterqualifikation	
Handeln für einen anderen	4
Teilleitung	
Handeln für einen anderen	7
—U—	
Überholen	15
Überwachungspflichten	
Handeln für einen anderen	9
ungesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse	25
Unterbrechung	
<i>Unterlassen</i>	
Handeln für einen anderen	6, 8
Unternehmen	
Handeln für einen anderen	5, 6, 9
Unternehmer	
Handeln für einen anderen	4
—V—	
Verantwortung des Betriebsinhabers	
Handeln für einen anderen	8

Verkehr mit Mietwagen	29
Versäumen der Hauptuntersuchung	16
Vertreter	
Handeln für einen anderen	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Vertreter nach § 9 I Nr. 3 OWiG	
Handeln für einen anderen	6
Vertreter nach § 9 II Nr. 1	
Handeln für einen anderen	6
Vertreter nach § 9 II Nr. 2	
Handeln für einen anderen	7
Vertretungsberechtigte Gesellschafter	
Handeln für einen anderen	5
Vertretungsberechtigte Organe	
Handeln für einen anderen	5
Vorfahrt/Vorfahrtszeichen	11
Vorsatz	
Handeln für einen anderen	5, 8
<u>Vorteilsmaßstab</u>	27
—W—	
Wiedereinsetzungsantrag	39
—Z—	
Zweck des § 9 OWiG	
Handeln für einen anderen	4

Anmerkungen und **Urteil** zur Leserfrage: Welche Rechtsfolgen können sich ergeben, wenn dem Fahrzeughalter ein Anhörungsbogen übersandt wird, er aber nicht der Fahrer war?

¹ Ein Zeuge hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ausnahme: Er würde sich (§ 55 StPO) oder einen seiner Verwandten i.S. § 52 StPO belasten..